

EBA/GL/2018/03

19. Juli 2018

Überarbeitete Leitlinien zu gemeinsamen
Verfahren und Methoden für den
aufsichtlichen Überprüfungs- und
Bewertungsprozess (*Supervisory Review
and Evaluation Process, SREP*) sowie für
die aufsichtlichen Stresstests, zur
Änderung der EBA/GL/2014/13 vom
19. Dezember 2014

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum ([1.4.2019]) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilung sollte unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars an compliance@eba.europa.eu unter Angabe der Referenz „EBA/GL/2018/03“ übermittelt werden. Die Meldungen sollten von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand und Anwendungsebene

Gegenstand

5. Diese Leitlinien ändern die Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess vom 19. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/13, nachstehend „die Leitlinien“).
6. Jegliche Bestimmungen der Leitlinien, die durch diese Leitlinien nicht geändert werden, bleiben in Kraft und gelten weiterhin.

Geltungsbeginn

7. Diese Leitlinien gelten ab dem 1.1.2019

3. Änderungen an den Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

- (1). Die Wendung „und aufsichtliche Stresstests“ wird dem Titel der Leitlinien hinzugefügt.
- (2). Am Ende von Absatz 1 der Leitlinien wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Darüber hinaus haben diese Leitlinien das Ziel, gemeinsame Methoden zu bieten, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung der aufsichtlichen Stresstests im Kontext ihres SREP gemäß Artikel 100 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden sind.“
- (3). Der folgende Satz wird Absatz 2 der Leitlinien hinzugefügt:

„Diese Leitlinien legen keine Methoden für die Stresstests fest, welche von der EBA in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchgeführt werden; sie beschreiben jedoch den Umfang der Stresstests und helfen dabei, den entsprechenden Kontext für die Berücksichtigung zukünftiger EBA-Stresstests als Teil der Reihe von aufsichtlichen Stresstests darzulegen.“
- (4). Absatz 3 der Leitlinien wird wie folgt geändert:
 - a. Folgendes wird vor dem ersten Satz eingefügt:

„Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU oder den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.“
 - b. Nach der Definition von „Kapitalpufferanforderungen“ wird die folgende Definition eingefügt:

„„Konsolidierendes Institut“ bezieht sich auf das Institut, das sich an die Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage der konsolidierten Lage gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten muss.“
 - c. Die Definition von „Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ wird durch Folgendes ersetzt:

„Der Begriff „Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ bezieht sich auf das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Fehlers bei der Integrität von Systemen und Daten, einer Unangemessenheit oder Nichtverfügbarkeit von Systemen und Daten, einer

- Unfähigkeit, die IT in einem angemessenen Zeit- und Kostenrahmen zu ändern, wenn sich die Umfeld- oder Geschäftsanforderungen ändern (d. h. Agilität).“
- d. Nach der Definition von „SREP-Gesamtscore“ werden die folgenden beiden Definitionen eingefügt:
- i. „Empfehlungen der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G)“ steht für die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche das Institut über seine Gesamtkapitalanforderung (OCR) hinaus halten soll; dies wird basierend auf den in diesen Leitlinien spezifizierten Kriterien bestimmt.“
 - ii. „Anforderungen der Säule 2 (Pillar 2 Requirements, P2R)“ oder „zusätzliche Eigenmittelanforderungen“ steht für die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, welche gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegt werden.“
- e. Nach der Definition von „Risikoappetit“ wird die folgende Definition eingefügt:
„Risiko-Score“ steht für einen numerischen Wert, der die aufsichtliche Bewertung eines individuellen Risikos für das Kapital, die Liquidität und die Finanzierung zusammenfasst und dabei die Wahrscheinlichkeit widerspiegelt, dass ein Risiko erhebliche Auswirkungen auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), nach Berücksichtigung des Risikomanagements und der Risikokontrollen und vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch das verfügbare Kapital oder die Liquiditätsressourcen zu mindern.“
- f. Nach der Definition von „nicht abgesicherte Kreditnehmer“ wird die folgende Definition eingefügt:
„Score der Überlebensfähigkeit“ steht für einen numerischen Wert, der die Bewertung eines SREP-Elements durch die Aufsichtsbehörde zusammenfasst und dabei ein Anzeichen des Risikos für die Überlebensfähigkeit des Instituts basierend auf dem bewerteten SREP-Element widerspiegelt.“

(5). In Absatz 9 der Leitlinien wird die Wendung „diese sind auch in Abbildung 1 zusammenfassend dargestellt“ gelöscht und Abbildung 1 wird entfernt.

(6). Absatz 26 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die zuständigen Behörden sollten die Scores für das Risiko und die Überlebensfähigkeit zuordnen, um die Ergebnisse der Bewertung der unterschiedlichen Risikokategorien und Elemente im SREP-Rahmenwerk zusammenzufassen.“ Die folgenden Absätze beschreiben den allgemeinen Ansatz in Bezug auf die Bewertung, der in den elementspezifischen Titeln detaillierter aufgeführt wird.“

(7). Die folgenden Absätze werden nach Absatz 26 der Leitlinien eingefügt:

„26a. Die zuständigen Behörden sollten die Risiko-Scores den einzelnen Risiken für das Kapital gemäß den in Titel 6 aufgeführten Kriterien und die Scores für die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gemäß den in Titel 8 aufgeführten Kriterien zuweisen. Diese Scores spiegeln die Wahrscheinlichkeit wider, dass ein Risiko erhebliche aufsichtliche Auswirkungen

auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch die verfügbaren Kapital- oder Liquiditätsressourcen zu mindern.

26b. Die zuständigen Behörden sollten Scores getrennt zuweisen, um die Risikostufe, die für die Überlebensfähigkeit des Instituts steht, basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der vier SREP-Elemente zusammenzufassen:

- i. Geschäftsmodell und -strategie gemäß den in Titel 4 aufgeführten Kriterien;
- ii. Interne Governance und institutsweite Kontrollen gemäß den in Titel 5 aufgeführten Kriterien;
- iii. Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß den in Titel 7 aufgeführten Kriterien sowie
- iv. Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß den in Titel 9 aufgeführten Kriterien.

26c. In Bezug auf die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung spiegeln diese Scores die aufsichtliche Beurteilung der Kapazität der Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts wider, wenn es darum geht, individuelle Risiken für das Kapital und die Liquidität und die Finanzierung zu mindern bzw. abzudecken, gemäß den Erläuterungen in den Titeln 6 und 8, und/oder hinsichtlich weiterer Elemente, für die zusätzliche Eigenmittel festgelegt wurden, wie in Titel 7 dargelegt.

26d. Die zuständigen Behörden sollten ferner einen Gesamt-Score für den SREP gemäß den in Titel 10 aufgeführten Kriterien zuweisen. Dieser Score sollte basierend auf der aufsichtsbehördlichen Einschätzung zugewiesen werden und steht für die Beurteilung der Aufsichtsbehörde der Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts, basierend auf der zusammengefassten Beurteilung der Gefährdungen der Überlebensfähigkeit, die von den vier SREP-Elementen (Geschäftsmodell und Strategie, interne Governance und institutsweite Kontrollen, Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und Angemessenheit der Liquiditätsausstattung) ausgehen. Dabei sollten die Ergebnisse der Bewertung der individuellen Risiken für das Kapital, die Liquidität und die Finanzierung berücksichtigt werden.“

(8). Der erste Satz von Absatz 28 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Bewertung der individuellen SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden eine Reihe an Scores verwenden – 1 (geringes Risiko), 2 (mittleres bis geringes Risiko), 3 (mittleres bis hohes Risiko) und 4 (hohes Risiko) –, welche die Beurteilung der Aufsichtsbehörde basierend auf den relevanten Scoretabellen darstellen, die sich in den für die einzelnen Elemente spezifischen Titeln befinden.“

(9). Absatz 29 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Umsetzung der Leitlinien können die zuständigen Behörden Methoden für die Zusammenfassung individueller Risiken für die Scores in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung einführen. Die zuständigen Behörden können ferner stärker granulierte Scores für interne Zwecke einführen, beispielsweise für die Planung von Ressourcen, unter der

Voraussetzung, dass die Rahmenvorgaben für die Scores, die in diesen Leitlinien dargelegt werden, Berücksichtigung finden.“

(10). Nach Absatz 29 der Leitlinien wird der folgende Untertitel hinzugefügt:

„2.2.1 Risiko-Scores“.

(11). Absatz 30 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie durch die Beurteilung der individuellen Risiken in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung eine Indikation auf die potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen eines Risikos auf das Institut bieten (z. B. potenzieller Verlust), nach Berücksichtigung der Qualität der Risikokontrollen zur Minderung dieser Auswirkung (d. h. Restrisiko) jedoch vor Berücksichtigung der Kapital- oder Liquiditätsressourcen.“

(12). Die folgenden Absätze werden nach Absatz 30 der Leitlinien eingefügt:

„36. Die zuständigen Behörden sollten den Risiko-Scorewert hauptsächlich durch eine Bewertung des inhärenten Risikos festlegen, jedoch auch die Betrachtungen hinsichtlich des Risikomanagements und der Risikokontrollen berücksichtigen. Insbesondere kann die Angemessenheit des Managements und der Kontrollen das Risiko einer erheblichen, aufsichtlichen Auswirkung steigern oder – in manchen Fällen – reduzieren (d. h. die Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko können die Risikostufe unter Umständen unter- oder überschätzen, abhängig von der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen). Die Bewertung des inhärenten Risikos sowie der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen sollte mit Bezug auf die Erwägungen erfolgen, welche in den Tabellen 4 bis 7 sowie 9 und 10 spezifiziert werden.“

„37. Bei der Umsetzung dieser Leitlinien können die zuständigen Behörden unterschiedliche Methoden anwenden, um eine Entscheidung bezüglich der individuellen Risiko-Scores zu treffen. Die Stufen des inhärenten Risikos sowie die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen können separat (was zu einem Zwischen- und einem Endergebnis beim Score führt) oder zusammen bewertet werden.“

(13). Vor Absatz 31 der Leitlinien wird der folgende Untertitel hinzugefügt:

„2.2.2. Bewertung der Überlebensfähigkeit“.

(14). Absatz 31 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Scores des Geschäftsmodells, der internen Governance sowie der institutsweiten Kontrollen, der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sowie der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung die folgenden Ziele erfüllen:

- i. Bereitstellung einer Indikation der Risiken für die Überlebensfähigkeit des Instituts basierend auf den bewerteten SREP-Elementen, unter Berücksichtigung der individuellen Bewertungen gemäß den Titeln 4, 5, 7 und 9;

- ii. Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bedenken gemäß den Kriterien in Titel 10 zu adressieren²;
- iii. Agieren als Auslöser für die Entscheidung, ob Maßnahmen für ein frühzeitiges Einschreiten³ gemäß den EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen angewendet werden sollen, und
- iv. Hilfe bei der Priorisierung und Planung der Ressourcen der Aufsichtsbehörden und Festlegung der Prioritäten des aufsichtsbehördlichen Prüfprogramms (SEP).“

(15). Nach Absatz 31 der Leitlinien wird der folgende Untertitel hinzugefügt:

„2.2.3 SREP-Gesamtscores“

(16). Absatz 32 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der SREP-Gesamtscore, welcher auf Grundlage der zusammengefassten Beurteilung der Gefährdungen von den vier SREP-Elementen zugewiesen wird, die folgenden Ziele erfüllt:

- i. Bereitstellung eines Hinweises auf die Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts;
- ii. und ob das Institut im Rahmen der Bedeutung von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU „ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt“;
- iii. Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass eine Maßnahme von Seiten der Aufsichtsbehörde ergriffen werden muss, um die Bedenken gemäß den Kriterien in Titel 10 zu adressieren;
- iv. Agieren als Auslöser für die Entscheidung, ob Maßnahmen für ein frühzeitiges Einschreiten gemäß den EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen angewendet werden sollen, und
- v. Hilfe bei der Priorisierung und Planung der Ressourcen der Aufsichtsbehörden und Festlegung der Prioritäten des SEP.“

(17). In Absatz 33 der Leitlinien wird das Wort „gesamt“ mit Großbuchstaben geschrieben.

(18). In Absatz 37 der Leitlinien wird der Begriff „Geschäftsleitung“ definiert wie „gemäß Definition in Artikel 3 Ziffer 9 der Richtlinie 2013/36/EU“; in der englischen Fassung wird das Wort „particualry“ ersetzt durch „particularly“.

(19). In Absatz 80 der Leitlinien werden nach dem Wort „Scorewert“ die Wörter „für Überlebensfähigkeit“ eingefügt.

(20). Tabelle 2 der Leitlinien wird wie folgt geändert:

- a. In der ersten Zeile werden die Wörter „kein erkennbares“ durch „geringes“ ersetzt.
- b. In der zweiten Zeile wird das Wort „niedriges“ durch „mittleres bis geringes“ ersetzt.
- c. In der dritten Zeile wird das Wort „mittleres“ durch „mittleres bis hohes“ ersetzt.

(21). Titel 5 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

² Unabhängig von der Bewertung für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen gemäß Titel 7 und Titel 10.3 auferlegt werden.

³ EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen ([EBA/GL/2015/03](#)).

TITEL 5: Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen

5.1 Allgemeine Erwägungen

88. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance eines Instituts im Hinblick auf das Risikoprofil, das Geschäftsmodell, die Art, den Umfang und die Komplexität des Instituts angemessen sind und im rechten Verhältnis zu diesen stehen. Ferner sollten sie ermitteln, inwieweit ein Institut die geltenden EU-Anforderungen in Bezug auf solide Regelungen zur internen Governance erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance ein solides Risikomanagement sicherstellen und angemessene interne Kontrollen umfassen. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, ob wesentliche Risiken durch eine schlechte interne Governance bestehen und welche Auswirkungen diese auf die Nachhaltigkeit des Instituts haben könnten.
89. Für den SREP sollte die Bewertung der internen Governance sowie der institutsweiten Kontrollen eine Bewertung der folgenden Bereiche umfassen:
- a. das umfassende Rahmenwerk für die interne Governance;
 - b. die Zusammensetzung, Organisation und Funktion des Leitungsorgans sowie, sofern vorhanden, seiner Ausschüsse;
 - c. Unternehmens- und Risikokultur;
 - d. Vergütungspolitik und -praxis;
 - e. der interne Kontrollrahmen, der eine klare Organisationsstruktur und ein gut funktionierendes, unabhängiges, internes Risikomanagement sowie eine Compliance-Funktion und eine Interne Revision umfassen sollte;
 - f. das Rahmenwerk für das Risikomanagement, einschließlich ICAAP, ILAAP und Verfahren zur Genehmigung neuer Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP);
 - g. administrative Verfahren und Verfahren der Rechnungslegung;
 - h. Outsourcing-Regelungen;
 - i. Informationssysteme und Betriebskontinuität sowie

j. die Stimmigkeit und Zuverlässigkeit der Sanierungsplanung.

90. Die Bewertung der internen Governance sollte als Informationsgrundlage für die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen gemäß Titel 6 und 8 sowie für die Bewertung des ICAAP und ILAAP in der SREP-Kapitalbewertung (Titel 7) und die SREP-Liquiditätsbewertung (Titel 9) dienen. Gleichermaßen sollten eine Risikoarten-basierte Analyse der ICAAP-Berechnungen/-Kapitalschätzungen, die unter Titel 7 geprüft werden, sowie jegliche darin identifizierten Mängel als Informationsgrundlage für die Bewertung des gesamten ICAAP-Rahmenwerks, welches unter diesem Titel bewertet wird, dienen.

5.2 Umfassendes Rahmenwerk für die interne Governance

91. Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance, den gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten⁴ sollte die Bewertung des Rahmens für die interne Governance durch die zuständigen Behörden eine Bewertung dahingehend enthalten, ob das Institut mindestens Folgendes nachweisen kann:

- a. dass die Pflichten des Leitungsorgans klar definiert sind, wobei zwischen den Pflichten der (geschäftsführenden) Leitungsfunktion und der (nicht geschäftsführenden) Aufsichtsfunktion zu unterscheiden ist; dass angemessene Governance-Regelungen umgesetzt wurden;
- b. dass eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung, einschließlich denen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse, errichtet wurde;
- c. dass das Leitungsorgan eine Geschäfts- und Risikostrategie, einschließlich der Festlegung des Risikoappetits des Instituts, auf Einzel- und konsolidierter Basis festgelegt und umgesetzt hat, mit der entsprechenden Einbeziehung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion;
- d. dass die Risikoricthlinien und deren Umsetzung, einschließlich Kommunikation und Schulung, angemessen sind;
- e. dass ein Verfahren für die Auswahl und Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen umgesetzt wird;
- f. dass eine angemessene und wirksame interne Governance und ein interner Kontrollrahmen, der eine klare Organisationsstruktur und ein gut

⁴ EBA-Leitlinien zur internen Governance ([EBA/GL/2017/11](#)), gemeinsame ESMA- und [EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen \(EBA/GL/2017/12\)](#) sowie [EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 \(EBA/GL/2016/11\)](#).

funktionierendes, unabhängiges internes Risikomanagement, eine Compliance-Funktion sowie eine Interne Revision umfasst, die über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen verfügen, umgesetzt werden;

- g. dass eine Vergütungspolitik und -praxis umgesetzt wird⁵, die mit den in den Artikeln 92 bis 95 der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU dargelegten Vergütungsgrundsätzen⁶ in Einklang stehen;
- h. dass Regelungen umgesetzt werden, die darauf abzielen, die Integrität der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherzustellen, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehören;
- i. dass eine Outsourcing-Politik und -Strategie umgesetzt werden, welche die Auswirkungen des Outsourcings auf das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Risiken berücksichtigen;⁷
- j. dass das Rahmenwerk für die interne Governance definiert ist, überwacht und regelmäßig vom Leitungsorgan bewertet wird sowie
- k. dass das Rahmenwerk für die interne Governance für die Interessenträger, einschließlich Anteilseigner, transparent ist.

5.3 Organisation und Funktion des Leitungsorgans

- 92. Gemäß Artikel 74 und Artikel 91 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien zur internen Governance sowie den gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob
 - a. Regelungen, die die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans sowie die individuelle Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen sicherstellen sollen, eingeführt sind und bei Ernennung effektiv umgesetzt werden, wenn wesentliche Änderungen eintreten (z. B. Änderungen, die sich auf die Bedingungen auswirken, welche im Kontext der anfänglichen Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit

⁵ EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik ([EBA/GL/2015/22](#)).

⁷ [CEBS-Leitlinien zum Outsourcing](#), veröffentlicht am 14.12.2006; die CEBS-Leitlinien sollen demnächst aktualisiert und durch die EBA-Leitlinien zum Outsourcing ersetzt werden.

- beurteilt wurden) sowie fortlaufend, einschließlich einer Benachrichtigung der jeweils zuständigen Behörden ⁸;
- b. die Zusammensetzung und die Nachfolgeplanung des Leitungsorgans angemessen sind und die Anzahl an Mitgliedern des Organs ausreichend ist;
 - c. die Diversität bei der Ernennung der Mitglieder des Leitungsorgans berücksichtigt wurde;
 - d. eine wirksame Interaktion zwischen den Leitungs- und den Aufsichtsfunktionen des Leitungsorgans gegeben ist;
 - e. das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion das Geschäft angemessen leitet und in seiner Aufsichtsfunktion die Entscheidungen und Handlungen der Leitung angemessen überwacht und prüft;
 - f. die Mitglieder unabhängig agieren;
 - g. die Mitglieder des Leitungsorgans ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufwenden;
 - h. die Beschränkung der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten für die wesentlichen Institute gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU eingehalten wird;
 - i. es angemessene Praktiken und Verfahren zur internen Governance für das Leitungsorgan und dessen Ausschüsse, sofern vorhanden, gibt und
 - j. das Leitungsorgan in seiner Leitungs- und in seiner Aufsichtsfunktion sowie der Risikoausschuss, sofern vorhanden, angemessenen Zugriff auf die Informationen über die Risikosituation des Instituts haben.

5.4 Unternehmens- und Risikokultur

93. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut eine angemessene und transparente, dem Zweck angemessene Unternehmensstruktur aufweist und über eine solide Unternehmens- und Risikokultur verfügt, die umfassend und in Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der dem Geschäftsmodell und der Aktivitäten des Instituts inhärenten Risiken angemessen ist und dem Risikoappetit des Instituts entspricht.

⁸ Siehe auch die gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen ([ESMA/2016/1529](#)).

94. Gemäß den EBA-Richtlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob
- a. das Leitungsorgan die rechtliche, organisatorische und operative Struktur des Instituts kennt und versteht (Kenntnis der eigenen Struktur) sowie sicherstellt, dass diese in Einklang mit den genehmigten Geschäfts- und Risikostrategien und dem Risikoappetit des Instituts steht;
 - b. die Institute keine undurchsichtigen oder unnötig komplexen Strukturen errichtet haben, die keine klare wirtschaftliche Begründung oder keinen rechtlichen Zweck aufweisen, und dass das Leitungsorgan bei der Erstellung von Strukturen diese, ihren Zweck und die spezifischen, damit verbundenen Risiken versteht und sicherstellt, dass die internen Kontrollfunktionen angemessen beteiligt sind;
 - c. die Institute eine integrierte und institutsweite Risikokultur auf der Grundlage eines umfassenden Verständnisses und einer ganzheitlichen Beurteilung ihrer Risiken und deren Management entwickelt haben, wobei auch dem Risikoappetit des Instituts Rechnung getragen wird;
 - d. die ethische Unternehmens- und Risikokultur des Instituts ein Umfeld der effektiven Hinterfragung schafft, in dem Entscheidungsfindungsprozesse eine Vielzahl an Ansichten fördern (z. B. durch Einbeziehung unabhängiger Mitglieder in die Ausschüsse des Leitungsorgans);
 - e. die Institute unabhängige Whistleblowing-Prozesse und -Verfahren entwickelt haben;
 - f. die Institute Interessenkonflikte auf Institutsebene angemessen bewältigen und Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt haben, damit die Mitarbeiter Konflikte zwischen dem persönlichen Interesse der Mitarbeiter und dem Interesse des Instituts bewältigen können sowie
 - g. die Strategien, Unternehmenswerte, der Verhaltenskodex, das Risiko sowie andere Strategien relevanten Mitarbeitern klar, deutlich und wirksam kommuniziert werden und die Risikokultur über alle Institutsebenen hinweg praktiziert wird.

5.5 Vergütungspolitik und -praxis

95. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über eine Vergütungspolitik und -praxis gemäß Artikel 92 bis 95 der Richtlinie 2013/36/EU für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, sowie über eine angemessene Vergütungspolitik für alle Mitarbeiter verfügt.

Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance und den EBA-Leitlinien zur soliden Vergütungspolitik⁹ sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob

- a. die Vergütungspolitik mit den Geschäfts- und Risikostrategien des Instituts, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten, den langfristigen Interessen des Instituts sowie den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entspricht und keine Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken gibt sowie ferner vom Leitungsorgan festgelegt, genehmigt und überwacht wird;
- b. Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt (identifizierte Mitarbeiter), angemessen identifiziert werden und dass die Verordnung (EU) Nr. 604/2014 ordnungsgemäß angewendet wird, insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:
 - i. die Anwendung der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Identifizierung von Mitarbeitern und
 - ii. die Bestimmungen zum Ausschluss von Mitarbeitern, die nur unter den quantitativen Kriterien, welche in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2014 genannt werden, identifiziert werden;
- c. die Kombination der variablen und festen Vergütungen angemessen ist, die Bestimmungen zur Beschränkung der Komponente der variablen Vergütung auf 100 % der Komponente der festen Vergütung (200 % mit Billigung der Anteilseigner) eingehalten werden und die variable Vergütung nicht durch Mittel oder Methoden gezahlt wird, die eine Nichteinhaltung der Richtlinie 2013/36/EU oder Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erleichtern, und
- d. die variable Vergütung für die identifizierten Mitarbeiter auf der Leistung, den Anforderungen bezüglich Zurückbehaltung, Selbstbehalt, Auszahlung in Instrumenten basiert und die Anwendung von Malus und Rückforderungen respektiert werden und das Institut keine Mittel oder Praktiken anwendet, um Vergütungsanforderungen zu umgehen.

5.6 Interner Kontrollrahmen

96. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über einen angemessenen internen Kontrollrahmen verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

⁹ EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik und Angaben ([EBA/GL/2015/22](#)).

- a. ob das Institut über schriftliche interne Kontrollrichtlinien verfügt und in seinen Geschäftsbereichen einen internen Kontrollrahmen mit unabhängigen Kontrollfunktionen umgesetzt hat;
- b. ob es einen klaren Entscheidungsfindungsprozess mit einer klaren Zuordnung der Zuständigkeiten für die Umsetzung des internen Kontrollrahmens und seiner Komponenten gibt;
- c. ob es eine angemessene Trennung der Aufgaben in Bezug auf miteinander in Konflikt stehende Tätigkeiten gibt;
- d. ob alle unabhängigen Kontrollfunktionen wirksam sind und über ausreichend Ressourcen, Autorität und Gewicht verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und ob diese direkten Zugang zum Leitungsorgan, einschließlich soweit dieses eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt, haben;
- e. ob der interne Kontrollrahmen in allen Bereichen des Instituts umgesetzt wird, wobei die Geschäftsbereiche und Unterstützungseinheiten primär für die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen und Risikomanagementverfahren zuständig sind;
- f. ob es einen Austausch der erforderlichen Informationen auf eine Weise gibt, die sicherstellt, dass das Leitungsorgan, die Geschäftsfelder und die internen Bereiche, einschließlich der einzelnen internen Kontrollfunktionen, in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen;
- g. ob das Institut über eine Richtlinie zur Genehmigung neuer Produkte und einen dazugehörigen Prozess (Neu-Produkt-Prozess, NPP) verfügt, einschließlich eines Verfahrens für wesentliche Änderungen, das die Rolle der unabhängigen Funktionen für Risikomanagement und Compliance klar definiert und das vom Leitungsorgan gebilligt wurde;
- h. ob das Institut über die Kapazität zur Erstellung von Risikoberichten verfügt und diese Berichte für Managementzwecke verwendet werden und ob diese Risikoberichte
 - i. präzise, umfassend, klar und nützlich sind;
 - ii. ihre Erstellung und Übermittlung an die betreffenden Parteien hinreichend häufig erfolgt und
- i. ob alle auf die interne Revisionsprüfung zurückgehenden Empfehlungen Gegenstand eines formellen Nachbereitungsverfahrens durch die jeweils zuständige Leitungsebene sind, um ihre wirksame und fristgerechte Abarbeitung sicherzustellen und entsprechend Bericht zu erstatten.

3.6.1 Innenrevision

97. Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob im Institut eine wirksame unabhängige Innenrevision vorhanden ist,
- a. die entsprechend nationalen und internationalen Normen und Methoden des Berufsstandes eingerichtet wurde;
 - b. deren Zweck, Befugnisse und Zuständigkeiten in einer vom Leitungsorgan genehmigten Charta definiert sind, die die Normen und Methoden des Berufsstandes anerkennt;
 - c. die über ausreichende Ressourcen und ein ausreichendes Gewicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt;
 - d. deren organisatorische Unabhängigkeit und die Objektivität der Innenrevisoren durch angemessene Trennung der Pflichten, Vorhandensein einer unabhängigen Leitung mit ausreichendem Gewicht, die dem Leitungsorgan direkt unterstellt ist und ihm Bericht erstattet;
 - e. die die Angemessenheit des Leitungsrahmens des Instituts bewertet, einschließlich dahingehend, ob die bestehenden Vorgaben und Verfahren weiterhin angemessen sind und die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und den Entscheidungen des Leitungsorgans sowie dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Instituts entsprechen;
 - f. die bewertet, ob die Verfahren korrekt und wirksam umgesetzt werden (z. B. Einhaltung der Verhaltensanforderungen für Transaktionen, Einhaltung des Risikoniveaus, das hinsichtlich des Risikoappetits und der Risikogrenzen wirksam aufgenommen wurde, usw.);
 - g. die die Eignung, Qualität und Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen sowie die erfolgte Berichterstattung durch die Geschäftsbereiche und die interne Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion bewertet;
 - h. die alle notwendigen Bereiche im risikobasierten Prüfungsplan angemessen abdeckt, einschließlich ICAAP, ILAAP und NPP, und
 - i. die die Einhaltung der internen Richtlinien und der einschlägigen EU- und nationalen Durchführungsvorschriften in wirksamer Weise prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien oder Vorschriften verfolgt.

5.7 Rahmen für das Risikomanagement

98. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut einen angemessenen Rahmen für das Risikomanagement sowie angemessene Risikomanagementverfahren etabliert hat. Die zuständigen Behörden sollten mindestens Folgendes prüfen:
- a. ob die Risikostrategie, der Risikoappetit und der Rahmen für das Risikomanagement angemessen sind und auf Einzel- und konsolidierter Basis umgesetzt werden;
 - b. die ICAAP- und ILAAP-Rahmen;
 - c. Kapazitäten für Stresstests und deren Ergebnisse;
 - d. ob das Institut eine unabhängige Risikomanagementfunktion etabliert hat, welche das gesamte Institut abdeckt und aktiv an der Erstellung der Risikostrategie des Instituts und an allen wesentlichen Risikomanagemententscheidungen beteiligt ist und welche dem Leitungsorgan und den Geschäftsbereichen alle relevanten risikobezogenen Informationen bereitstellt;
 - e. ob das Institut über einen Leiter der Risikomanagementfunktion verfügt, der über ausreichend Fachwissen, Unabhängigkeit und Erfahrung verfügt und, sofern erforderlich, direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat;
 - f. ob die unabhängige Risikomanagementfunktion sicherstellt, dass die Verfahren des Instituts in Bezug auf die Messung, die Bewertung und die Überwachung des Risikos angemessen sind, und
 - g. ob das Institut Richtlinien und Verfahren eingerichtet hat, mit denen Risiken und entsprechende Risikokonzentrationen identifiziert, gemessen, überwacht, gemindert und gemeldet werden können, und ob diese den Risikobeschränkungen und dem Risikoappetit des Instituts entsprechen bzw. vom Leitungsorgan genehmigt wurden.

3.7.1 Rahmen und Strategie für den Risikoappetit

99. Bei der Bewertung des Rahmenwerks für das Risikomanagement sollten die zuständigen Behörden beurteilen, inwieweit dieses Rahmenwerk in die Gesamtstrategie des Instituts integriert ist, und inwiefern es die Gesamtstrategie des Instituts beeinflusst. Insbesondere sollte bewertet werden, ob zwischen der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie, dem Risikoappetit und dem Rahmenwerk für das Risikomanagement einerseits und den Rahmen für das Kapital- und Liquiditätsmanagement andererseits angemessene und konsistente Verbindungen bestehen.
100. Bei der Prüfung der Risikostrategie, des Risikoappetits und des Rahmens für das Risikomanagement eines Instituts sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob

- a. die Verantwortung des Leitungsorgans in Bezug auf die Risikostrategie, den Risikoappetit und den Rahmen für das Risikomanagement in der Praxis durch die Bereitstellung einer angemessenen Richtung und einer angemessenen Überwachung ausgeübt wird;
- b. die Risikostrategie und der Risikoappetit alle wesentlichen Risiken berücksichtigen, denen das Institut ausgesetzt ist, und ferner Risikolimits, -toleranzen und -schwellen beinhalten;
- c. die Risikostrategie und der Risikoappetit folgerichtig sind und umgesetzt werden;
- d. der Rahmen für den Risikoappetit zukunftsorientiert ist, dem Horizont für die strategische Planung entspricht, welcher in der Geschäftsstrategie dargelegt ist, und regelmäßig geprüft wird;
- e. die Risikostrategie und der Risikoappetit die Risikotoleranz sowie die finanziellen Ressourcen des Instituts angemessen berücksichtigen (d. h. der Risikoappetit sollte den aufsichtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie anderen aufsichtlichen Maßnahmen und Anforderungen entsprechen) und
- f. die Risikostrategie und Erklärung des Risikoappetits schriftlich dokumentiert sind und es Nachweise gibt, dass diese den Mitarbeitern des Instituts kommuniziert wurden.

3.7.2 ICAAP- und ILAAP-Rahmen

101. Die zuständigen Behörden sollten die ICAAP und ILAAP der Institute basierend auf den Informationen prüfen, die von den Instituten gesammelt werden, gemäß den EBA-Leitlinien zu für den SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen¹⁰, und deren (1) Solidität, (2) Wirksamkeit und (3) Vollständigkeit gemäß den in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien bestimmen. Außerdem sollte von den zuständigen Behörden bewertet werden, wie die ICAAP und ILAAP in der Praxis in das Gesamtrisikomanagement und das strategische Management (einschließlich Kapital- und Liquiditätsplanung) integriert sind.
102. Die Bewertungen sollten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sowie zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Titel 7 und der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß Titel 9 beitragen.

Solidität von ICAAP und ILAAP

103. Zur Bewertung der Solidität von ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Richtlinien, Verfahren, Eingaben und Modelle, welche ICAAP

¹⁰ EBA-Leitlinien zu für den SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen ([EBA/GL/2016/10](#)).

und ILAAP ausmachen, in Bezug auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Instituts angemessen sind. Hierfür sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der ICAAP und ILAAP für die Bewertung und die Aufrechterhaltung einer angemessenen Höhe an internem Kapital und Liquidität bewerten, das erforderlich ist, um die Risiken abzudecken, welchen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden kann, sowie um geschäftliche Entscheidungen zu treffen (z. B. in Bezug auf die Zuordnung des Kapitals im Rahmen des Geschäftsplans), einschließlich unter Stressbedingungen gemäß den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute¹¹.

104. Bei der Bewertung der Solidität der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant, Folgendes berücksichtigen:
- a. ob die Methoden und Annahmen, die von den Instituten angewendet werden, angemessen und über die Risiken hinweg einheitlich sind, auf soliden empirischen Eingangsdaten beruhen, robust kalibrierte Parameter verwenden und gleichermaßen auf die Risikomessung sowie auf das Kapital- und das Liquiditätsmanagement angewendet werden;
 - b. ob das Maß an Vertrauen dem Risikoappetit entspricht und ob die internen Annahmen in Bezug auf die Diversifizierung des Geschäftsmodell und die Risikostrategien widerspiegeln;
 - c. ob die Definition und die Zusammensetzung der verfügbaren, internen Kapital- oder Liquiditätsressourcen, welche von dem Institut für ICAAP und ILAAP berücksichtigt werden, den Risiken entsprechen, die vom Institut gemessen werden, und ob diese für die Berechnung der Eigenmittel und der Liquiditätspuffer herangezogen werden können, sowie
 - d. ob die Verteilung/Zuordnung der verfügbaren, internen Kapital- und Liquiditätsressourcen in den Geschäftsbereichen bzw. zu den juristischen Personen das Risiko, welchem diese ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, ordnungsgemäß widerspiegelt und ferner jegliche rechtliche oder betriebliche Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit dieser Ressourcen ordnungsgemäß berücksichtigt.

Wirksamkeit von ICAAP und ILAAP

105. Bei der Bewertung von ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden deren Nutzung in den Entscheidungsfindungs- und Managementprozessen auf allen Stufen im Institut prüfen (z. B. Festlegung von Grenzwerten, Leistungsmessung usw.). Die zuständigen Behörden sollten ferner bewerten, wie das Institut die ICAAP und ILAAP in seinem Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement verwendet (Praxistest). Die

¹¹ [EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute](#).

Bewertung sollte die Zusammenhänge und die zusammengehörenden Funktionen von ICAAP und ILAAP mit dem Rahmen für den Risikoappetit, dem Risikomanagement und dem Liquiditäts- und Kapitalmanagement, einschließlich der zukunftsorientierten Finanzierungsstrategien sowie der Frage, ob diese für das Geschäftsmodell und die Komplexität des Instituts angemessen sind, berücksichtigen.

106. Hierfür sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut über die entsprechenden Richtlinien, Verfahren und Instrumente verfügt, um Folgendes zu erleichtern:
- a. klare Identifizierung der Funktionen und/oder Leitungsausschüsse, die für die unterschiedlichen ICAAP- und ILAAP-Elemente zuständig sind (z. B. Modellierung und Quantifizierung, interne Prüfung und Validierung, Überwachung und Berichterstattung, Eskalation von Problemen usw.);
 - b. Kapital- und Liquiditätsplanung: die Berechnung der Kapital- und Liquiditätsressourcen auf zukunftsorientierter Basis (einschließlich in angenommenen Stressszenarien) in Verbindung mit der allgemeinen Strategie oder erheblichen Transaktionen;
 - c. Zuweisung und Überwachung der Kapital- und Liquiditätsressourcen nach Geschäftsbereichen und Risikotypen (z. B. Risikogrenzwerte, die für Geschäftsbereiche, Einheiten oder individuelle Risiken festgelegt werden, entsprechen dem Ziel der Sicherstellung einer umfassenden Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts);
 - d. die regelmäßige und unverzügliche Berichterstattung über die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Liquiditätsausstattung an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan (insbesondere sollte die Häufigkeit der Berichterstattung den Risiken und der Entwicklung des Geschäftsvolumens, den bestehenden internen Puffern und den internen Entscheidungsfindungsprozess entsprechen, um es der Leitung des Instituts zu ermöglichen, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten, bevor die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung oder der Liquiditätsausstattung gefährdet wird), und
 - e. Bewusstsein und Maßnahmen der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans in Situationen, in denen die Geschäftsstrategie und/oder erhebliche einzelne Transaktionen möglicherweise ICAAP und dem verfügbaren internen Kapital (z. B. Genehmigung der Geschäftsleitung einer erheblichen Transaktion, wenn die Transaktion wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf das verfügbare interne Kapital hat) oder ILAAP und den verfügbaren internen Liquiditätsressourcen nicht entsprechen.
107. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Leitungsorgan über Kenntnisse zu ICAAP und ILAAP verfügt, diese angemessenen einsetzt und deren Ergebnisse nutzt.

Insbesondere sollten sie bewerten, ob das Leitungsorgan die Rahmen und Ergebnisse von ICAAP und ILAAP genehmigt, und, sofern relevant, die Ergebnisse der internen Validierung von ICAAP und ILAAP beurteilen.

108. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit ICAAP und ILAAP zukunftsorientiert sind. Dies sollte durch eine Bewertung der Konsistenz von ICAAP und ILAAP im Vergleich zu den Kapital- und Liquiditätsplänen und den strategischen Plänen erfolgen.

Vollständigkeit von ICAAP und ILAAP

109. Die zuständigen Behörden sollten die Abdeckung der Geschäftsbereiche, der juristischen Personen und der Risiken, denen das Institut unterliegt bzw. unterliegen kann, durch ICAAP und ILAAP sowie die Konformität von ICAAP und ILAAP mit den rechtlichen Anforderungen bewerten. Insbesondere sollte Folgendes bewertet werden:
- a. ob ICAAP und ILAAP für alle relevanten Geschäftsbereiche und juristischen Personen in Bezug auf die Identifizierung und Bewertung der Risiken einheitlich und angemessen umgesetzt werden;
 - b. ob ICAAP und ILAAP alle wesentlichen Risiken abdecken, ungeachtet dessen, ob das Risiko seinen Ursprung in den Einheiten hat, die keiner Konsolidierung unterliegen (Zweckgesellschaften [*Special-Purpose Vehicles*] (SPV), Zweckeinheiten [*Special-Purpose Entities* (SPE)]), sowie
 - c. in den Fällen, in denen eine Einheit unterschiedliche Regelungen oder Verfahren zur internen Governance im Vergleich zu den übrigen Einheiten der Gruppe hat, ob diese Abweichungen gerechtfertigt sind (z. B. kann die Annahme von fortgeschrittenen Modellen durch nur einen Teil der Gruppe durch ein Fehlen ausreichender Daten für die Schätzung von Parametern für einige Geschäftsbereiche oder juristische Personen gerechtfertigt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Geschäftsbereiche oder juristischen Personen keine Quelle einer Risikokonzentration für den Rest der Portfolios darstellen).

3.7.3 Bewertung der Stresstests der Institute

110. Die zuständigen Behörden sollten die Programme für die Stresstests der Institute sowie deren Konformität mit den Anforderungen der EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute prüfen, insbesondere in Bezug auf die Bewertung der Programme für die Stresstests, der Governance-Regelungen, der Dateninfrastruktur, der Verwendung der Stresstests bei ICAAP und ILAAP sowie der Managementmaßnahmen gemäß Titel 4 dieser Leitlinien.

111. Die zuständigen Behörden sollten eine qualitative Bewertung der Programme für die Stresstests sowie eine quantitative Bewertung der Ergebnisse der Stresstests durchführen. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Bewertungen in Verbindung mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests (siehe Titel 12) zum Zwecke einer Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Liquiditätsausstattung eines Instituts und der Bestimmung der angemessenen Reaktion der Aufsichtsbehörde auf die identifizierten Mängel berücksichtigen.
112. Ferner könnten die aufsichtsbehördliche Bewertung der Programme für die Stresstests der Institute und die Ergebnisse der Stresstests, welche von einem Institut im Zuge seines Stresstest-Programms durchgeführt werden, als Informationsgrundlage der Bewertung verschiedener SREP-Elemente und insbesondere Folgendem dienen:
- a. Die Identifizierung der möglichen Schadenspotenziale und Schwächen beim Risikomanagement und bei den Kontrollen in einzelnen Risikobereichen. Diese sollten als zusätzliche Informationsquelle dienen, die von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der einzelnen Risiken für das Kapital gemäß Titel 6 dieser Leitlinien oder der Risiken für die Liquidität und die Finanzierung gemäß Titel 8 dieser Leitlinien berücksichtigt wird. Beispielsweise können die Sensitivitätsanalysen und die Szenarioanalysen, die von einem Institut durchgeführt werden, verwendet werden, um die Sensitivität und die Angemessenheit der verwendeten Modelle sowie die Quantifizierung der einzelnen Risiken zu bewerten.
 - b. Die Identifizierung möglicher Mängel in den umfassenden Governance-Regelungen oder institutsweiten Kontrollen. Diese sollten von den zuständigen Behörden als zusätzliche Informationsquelle zum Zwecke der SREP-Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen betrachtet werden. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Stresstests eines Instituts bei der Bewertung der Kapitalplanung des Instituts und insbesondere des zeitlichen Rahmens genutzt werden.
 - c. Die Quantifizierung der spezifischen quantitativen Liquiditätsanforderungen im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, insbesondere wenn eine zuständige Behörde keine spezifischen, aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe für die Liquiditätsanforderungen entwickelt hat oder keine aufsichtlichen Stresstests für die Liquidität anwendet.

Qualitative Bewertung der Programme für die Stresstests der Institute

113. Zur Erleichterung der qualitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Institute auffordern, Informationen in Bezug auf die Organisation ihrer Programme für die Stresstests bezüglich aller vorstehend genannten Aspekte vorzulegen. Die von den

Instituten vorgelegten Informationen sollten die Datenarchitektur und die IT-Infrastruktur, die Governance-Regelungen, die Methoden, die Szenarien, die wichtigsten Annahmen, die Ergebnisse und die geplanten Managementmaßnahmen umfassen.

114. Die zuständigen Behörden sollten alle relevanten Informationsquellen hinsichtlich der Programme und Methoden für die Stresstests berücksichtigen, einschließlich der eigenen internen Bewertungen und Validierungen des Instituts oder Prüfungen, die von unabhängigen Kontrollfunktionen durchgeführt wurden, sowie jegliche Informationen und Schätzungen, die von Dritten bereitgestellt werden, sofern solche verfügbar sind.
115. Die zuständigen Behörden sollten ferner in den Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung der Institute treten, um wichtige makroökonomische und finanzmarktbezogene Schwächen sowie institutsspezifische Gefährdungen des laufenden Geschäfts der Institute zu besprechen und um zu bewerten, wie die Institute ihre Programme für die Stresstests leiten.
116. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests und der Ergebnisse der Stresstests sollten die zuständigen Behörden der angemessenen Auswahl der relevanten Szenarien und den zugrundeliegenden Annahmen und Methoden sowie der Verwendung der Ergebnisse der Stresstests im Risiko- und im strategischen Management der Institute besondere Aufmerksamkeit schenken. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden Folgendes beurteilen:
 - a. inwieweit die Stresstests im Rahmen des Risikomanagements eines Instituts eingebettet sind;
 - b. die Einbeziehung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans in das Programm für die Stresstests;
 - c. die Integration der Stresstests sowie deren Ergebnisse in die Entscheidungsfindungsprozesse des gesamten Instituts sowie
 - d. die Fähigkeit des Instituts und der verfügbaren Infrastruktur, einschließlich in Bezug auf Daten, um das Programm für die Stresstests in den einzelnen Geschäftsbereichen und Einheiten sowie in der gesamten Gruppe, sofern relevant, umzusetzen.
117. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests sowie der Ergebnisse der Stresstests und der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden sowohl die spezifischen als auch die systemischen Perspektiven berücksichtigen. Insbesondere sollten die Managementmaßnahmen primär aus einer internen Perspektive in Bezug auf deren Plausibilität bewertet werden, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften eines einzelnen Instituts. Die

zuständigen Behörden sollten ferner die Managementmaßnahmen aus einer systemweiten Perspektive berücksichtigen, da andere Institute wahrscheinlich ähnliche Maßnahmen erwägen werden, die in einem systemweiten Kontext unter Umständen nicht plausibel sind.

118. Bei der Bewertung der Managementmaßnahmen mit Auswirkung auf die Kapital- oder die allgemeine finanzielle Position des Instituts sollten die zuständigen Behörden den Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahme berücksichtigen. Insbesondere sollten die Managementmaßnahmen im zeitlichen Rahmen der Stresstests fertiggestellt und umgesetzt werden. Die zuständigen Behörden können, sofern relevant, auch die Managementmaßnahmen berücksichtigen, die erst nach dem für den Stresstest vorgesehenen zeitlichen Rahmen fertiggestellt werden.
119. Die zuständigen Behörden sollten die Wirksamkeit der Programme für die Stresstests der Institute bei der Identifizierung der relevanten Schadenspotenziale im Geschäft berücksichtigen und dies in die Bewertung der Überlebensfähigkeit des Geschäftsmodells der Institute und der Nachhaltigkeit ihrer Strategien mit einfließen lassen (siehe Titel 4).
120. Bei der Bewertung der Programme für die Stresstests und deren Ergebnisse bei grenzüberschreitenden Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Übertragbarkeit des Kapitals und der Liquidität zwischen den juristischen Personen oder Geschäftsbereichen unter Stressbedingungen sowie die Funktion jeglicher erstellter konzerninterner Regelungen für die finanzielle Unterstützung in Betracht ziehen, unter Berücksichtigung der Finanzierungsschwierigkeiten, die möglicherweise unter Stressbedingungen auftreten können.

Quantitative Bewertung der Stresstests der Institute für ICAAP- und ILAAP-Zwecke

121. Die zuständigen Behörden sollten neben der vorstehend dargestellten Durchführung der qualitativen Bewertung auch die Auswahl und die Verwendung von Szenarien und Annahmen, ihren Schweregrad und ihre Relevanz für das Geschäftsmodell des Instituts sowie die Ergebnisse solcher Stresstests, insbesondere in Bezug auf die für ICAAP- und ILAAP-Zwecke durchgeführten Stresstests, bewerten und hinterfragen (siehe auch Abschnitt 5.7.2).
122. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das Kapitalverhältnis in einem Stressszenario, das für ICAAP-Zwecke verwendet wird, z. B. in Folge von Migrationen bei der Kreditbewertung, einer Reduzierung bei den Nettozinsspannen oder Handelsverlusten negativ beeinflusst wird. Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu den Einzelheiten zu den Hauptannahmen des Instituts und den Risikofaktoren haben und sollten diese hinterfragen, auch basierend auf den aufsichtlichen Stresstests gemäß den Angaben in Titel 12 dieser Leitlinien.

123. In ihren Prüfungen der Stresstests für ICAAP und ILAAP-Zwecke sollten die zuständigen Behörden eine kombinierte Bewertung der Auswirkungen der Ergebnisse der Stresstests auf die Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie auf die übrigen relevanten regulatorischen Anforderungen durchführen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut in der Lage ist, die entsprechenden SREP-Gesamtkapitalanforderungen (TSCR) in einem ungünstigen Szenario jederzeit aufrecht zu erhalten, und ob diese eine Reihe von Managementmaßnahmen festgelegt hat, um potenzielle Nichteinhaltungen der TSCR anzugehen.
124. Die zuständigen Behörden sollten die Szenarien, Annahmen und Methoden, die von den Instituten verwendet werden, entsprechend hinterfragen. Bei der Hinterfragung von Szenarien, Annahmen und den Ergebnissen der Stresstests der Institute für ICAAP- und ILAAP-Zwecke sollten die zuständigen Behörden, sofern angemessen, die Ergebnisse, Szenarien und Annahmen der aufsichtlichen Stresstests verwenden, einschließlich der relevanten regionalen Stresstests, die von verschiedenen Behörden wie EBA, IWF und ESZB/ESRB durchgeführt werden, sowie der qualitativen Bewertung wie vorstehend dargestellt, um festzustellen, inwieweit die Programme für die Stresstests der Institute und deren Ergebnisse zuverlässig sind.
125. Wenn die zuständigen Behörden Mängel im Design der Szenarien oder Annahmen, die von den Instituten verwendet werden, feststellen, dann können diese die Institute auffordern, ihre Stresstests oder bestimmte Teile des Stresstestprogramms zu wiederholen; hierfür sollten veränderte Annahmen, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, oder vorgeschriebene Szenarien (z. B. die Ankerszenarien, die in den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute definiert sind) verwendet werden.
126. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Auswirkungen der Stresstests auf die Verschuldungsquote eines Instituts sowie auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, welche zum Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß Richtlinie 2014/59/EU gehalten werden, berücksichtigen.
127. Bei der Bewertung der Ergebnisse der Stresstests sollten die zuständigen Behörden ferner alle bekannten, zukünftigen regulatorischen Änderungen, welche sich auf die Institute im Rahmen und im zeitlichen Horizont der Stresstests auswirken, in Betracht ziehen. Gleichmaßen sollten die zuständigen Behörden auch alle bekannten Änderungen bei den zukünftigen Kapitalanforderungen (z. B. voll belastete Bewertungen) berücksichtigen, wenn sie die Ergebnisse der Stresstests und die Überlebensfähigkeit des Geschäftsmodells bewerten.

3.7.4 Neue Produkte und wesentliche Änderungen

128. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über ein ausführlich dokumentiertes Konzept zur Genehmigung neuer Produkte (Neu-Produkt-Prozess,

NPP) verfügt, das sich mit der Entwicklung neuer Märkte, Produkte und Dienstleistungen sowie mit wesentlichen Änderungen der bestehenden Märkte, Produkte und Dienstleistungen und mit außergewöhnlichen Geschäften befasst.

129. Die zuständigen Behörden sollten ferner bewerten, ob die interne Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion ordnungsgemäß in die Genehmigung neuer Produkte bzw. wesentlicher Änderungen bestehender Produkte, Prozesse und Systeme einbezogen werden.

5.8 Informationssysteme und Betriebskontinuität

130. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden ferner bewerten, ob das Institut wirksame und zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme besitzt und ob diese Systeme die Fähigkeiten zur Sammlung von Risikodaten zu normalen Zeiten sowie zu Stressperioden vollständig unterstützen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut mindestens in der Lage ist,

- a. korrekte und zuverlässige Risikodaten für Geschäftsbereiche und das gesamte Institut zu generieren;
- b. alle wesentlichen Risikodaten im gesamten Institut zu erfassen und zu sammeln;
- c. zusammengefasste und aktuelle Risikodaten zeitnah zu erstellen und
- d. zusammengefasste Risikodaten zur Erfüllung einer Vielzahl von Anfragen vom Leitungsorgan oder den zuständigen Behörden zu erstellen.

131. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut ein wirksames Management der Betriebskontinuität mit geprüften Notfallplänen und Plänen für die Betriebskontinuität sowie Notfall-Wiederherstellungsplänen für alle kritischen Funktionen und Ressourcen etabliert hat und ob diese Pläne diese glaubwürdig wiederherstellen können.

5.9 Sanierungsplanung

132. Um die interne Governance und die institutsweiten Kontrollen zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden jegliche Ergebnisse und Mängel, die bei der Bewertung der Sanierungspläne identifiziert wurden, sowie die Regelungen für die Sanierungsplanung gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigen.

133. Gleichmaßen sollten die Ergebnisse der Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich der Regelungen für die interne Governance und die institutsweite Kontrolle als Informationsgrundlage für die Bewertung der Sanierungspläne dienen.

5.10 Anwendung auf konsolidierter Ebene und Auswirkungen für die Einheiten der Gruppe

134. Auf konsolidierter Ebene sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in den vorstehenden Absätzen behandelt werden, bewerten, ob
- a. das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts sowohl die Organisation der Gruppe als auch die Rollen der unterschiedlichen Einheiten sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen diesen versteht;
 - b. die organisatorische und die rechtliche Struktur der Gruppe – sofern relevant – klar und transparent sind und sich für die Größe und Komplexität des Geschäfts und der Geschäftsvorgänge eignen;
 - c. das Institut ein wirksames, konzernweites Informations- und Berichterstattungssystem für die Geschäftsführung etabliert hat, das für alle Geschäftseinheiten und juristischen Personen gilt, und ob diese Informationen dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts zeitnah zur Verfügung stehen;
 - d. das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts einheitliche konzernweite Strategien etabliert hat, einschließlich eines konzernweiten Rahmens für die Risikostrategie und den Risikoappetit;
 - e. das Risikomanagement des Konzerns alle wesentlichen Risiken abdeckt, ungeachtet dessen, ob das Risiko seinen Ursprung in Einheiten hat, die keiner Konsolidierung unterliegen (einschließlich SPV, SPE und Immobilienunternehmen), und eine umfassende Übersicht aller Risiken etabliert hat;
 - f. das Institut regelmäßige Stresstests durchführt, die alle wesentlichen Risiken und Einheiten gemäß den EBA-Richtlinien zu den Stresstests der Institute abdecken, sowie
 - g. die konzernweite Innenrevision unabhängig ist, einen konzernweiten, risikobasierten Prüfplan umfasst, über angemessene Personal- und sonstige Ressourcen und ein angemessenes Gewicht verfügt und direkt an das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts Bericht erstattet.
135. Bei der Durchführung der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen auf Ebene der Tochtergesellschaft sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in diesem Titel aufgeführt werden, bewerten, ob

die konzernweiten Richtlinien und Verfahren auf Ebene der Tochtergesellschaft folgerichtig umgesetzt werden und ob die Einheiten des Konzerns die entsprechenden Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass ihre Betriebsvorgänge alle geltenden Gesetze und Richtlinien einhalten.

5.11 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

136. Nach den vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden eine Beurteilung hinsichtlich der Angemessenheit der im Institut vorhandenen Regelungen zur internen Governance und der institutsweiten Kontrollen vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, zusammen mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit basierend auf den in Tabelle 3 genannten Erwägungen.

Tabelle 3. Erwägungen der Aufsichtsbehörde für die Zuordnung eines Scores für interne Governance und institutsweite Kontrollen

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|---|
| 1 | Mängel bei den Regelungen der internen Governance und der internen Kontrollen stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat eine robuste und transparente Organisationsstruktur mit klaren Zuständigkeiten und einer Trennung zwischen Risikonahme und Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Es gibt eine solide Unternehmenskultur, ein Management von Interessenkonflikten und Whistleblowing-Verfahren. • Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist angemessen und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten ein. • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien, welche eine vielfältige Zusammensetzung des Vorstands fördern, und hält die festgelegten Ziele ein. • Die Vergütungspolitik entspricht der Risikostrategie des Instituts sowie dessen langfristigen Interessen. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, Rahmen für die Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, sind angemessen. • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind angemessen. • Die Funktion für das interne Risikomanagement, die Compliance- und die Revisionsfunktionen sind unabhängig und haben ausreichende Ressourcen; die Innenrevision arbeitet wirksam gemäß den etablierten internationalen Normen und Anforderungen. • Die Informationssysteme und Regelungen zur Betriebskontinuität sind angemessen. • Der Sanierungsplan ist glaubwürdig und die Regelungen zur Sanierungsplanung sind angemessen. |
| 2 | <p>Mängel bei den Regelungen der internen Governance und der internen Kontrollen stellen ein mittleres bis geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat eine weitgehend robuste und transparente Organisationsstruktur mit klaren Zuständigkeiten und einer Trennung zwischen Risikonahme und Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Es gibt eine weitgehend solide Unternehmenskultur, ein Management von Interessenkonflikten und Whistleblowing-Verfahren. • Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind weitgehend angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist größtenteils angemessen und, sofern relevant, werden die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten eingehalten. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien etabliert, die eine vielfältige Zusammensetzung des Vorstands unterstützt, und hält die gesetzten Ziele größtenteils ein oder hat die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt, um die Ziele, welche in Richtlinien definiert werden, zu erreichen. • Die Vergütungspolitik entspricht weitgehend der Risikostrategie des Instituts sowie dessen langfristigen Interessen. • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind größtenteils angemessen. • Das interne Risikomanagement sowie die Compliance- und Revisionsfunktionen sind unabhängig und deren Geschäftsvorgänge sind größtenteils wirksam. • Die Informationssysteme und Regelungen zur Betriebskontinuität sind weitgehend angemessen. • Der Sanierungsplan ist größtenteils glaubwürdig. Die Regelungen zur Sanierungsplanung sind größtenteils angemessen. |
| 3 | Mängel bei den Regelungen der internen Governance und der internen Kontrollen stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten des Instituts sind nicht vollständig transparent und die Risikoprüfung ist nicht vollständig von den Risikomanagement- und Kontrollfunktionen getrennt. • Es gibt Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Unternehmenskultur, dem Management von Interessenkonflikten und/oder der Whistleblowing-Verfahren. • Es gibt Zweifel bezüglich der Angemessenheit der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---------------------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt Zweifel bezüglich des angemessenen Zeitaufwands der Mitglieder des Leitungsorgans und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein. • Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen und keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Diversität umgesetzt. • Es gibt Bedenken, dass die Vergütungspolitik unter Umständen im Widerspruch zur Risikostrategie und den langfristigen Interessen des Instituts steht. • Es gibt Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des Rahmenwerks für das Risikomanagement und der Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, der Kapitalplanung und/oder der Liquiditätsplanung. • Es gibt Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen. • Es gibt Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit und des wirksamen Betriebs der internen Risikomanagement-, Compliance- und Revisionsfunktionen. • Es gibt Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des Informationssystems und der Regelungen für die Betriebskontinuität. • Laut der Bewertung weist der Sanierungsplan potenziell wesentliche Mängel auf bzw. ist dessen Umsetzung wesentlich behindert und die Bedenken von Seiten der Aufsichtsbehörde wurden nicht vollständig angesprochen. Es gibt |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|--|
| | | <p>Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Regelungen für die Sanierungsplanung.</p> |
| 4 | <p>Mängel bei den Regelungen der internen Governance und der internen Kontrollen stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten des Instituts sind nicht transparent und die Risikonahme ist nicht von den Risikomanagement- und Kontrollfunktionen getrennt. • Die Unternehmenskultur, der Umgang mit Interessenkonflikten und/oder die Whistleblowing-Verfahren sind nicht angemessen. • Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Leitungsorgans sind nicht angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist nicht ausreichend und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein. • Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen, das Leitungsorgan ist nicht vielfältig zusammengesetzt und das Institut hat keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Diversität umgesetzt. • Die Vergütungspolitik steht im Widerspruch zur Risikostrategie des Instituts sowie dessen langfristigen Interessen. • Das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, Rahmen für die Stresstests, Kapitalplanung und/oder Liquiditätsplanung, sind nicht angemessen. • Die internen Risikomanagement-, Compliance- und/oder |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---------------------------|--|
| | | <p>Revisionsfunktionen sind nicht unabhängig und/oder die Innenrevision arbeitet nicht gemäß den etablierten internationalen Normen und Anforderungen; die Geschäftsvorgänge sind nicht wirksam.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind nicht angemessen. • Die Informationssysteme und Regelungen zur Betriebskontinuität sind nicht angemessen. • Laut der Bewertung weist der Sanierungsplan wesentliche Mängel auf bzw. ist dessen Umsetzung wesentlich behindert und die Bedenken von Seiten der Aufsichtsbehörde wurden nicht vollständig angesprochen. Die Regelungen zur Sanierungsplanung sind nicht angemessen. |

(22). Absatz 129 wird wie folgt ersetzt:

„Die aus der Bewertung der einzelnen wesentlichen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sind in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiederzugeben, die die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikofaktoren sowie einen Risiko-Score enthält, wie in den nachstehenden Abschnitten dargestellt.“

(23). Die Absätze 130 und 131 werden gelöscht.

(24). In Absatz 196 wird das Wort „Scorewert“ durch das Wort „Risiko-Score“ ersetzt.

(25). Tabelle 4 wird wie folgt ersetzt:

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|--|--|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und | <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|---|---|
| | Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <p>Transaktionen ist nicht wesentlich/sehr gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Ausmaß an Rückstellungen für Kreditausfälle und kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen ist sehr hoch. • Das Ausmaß der Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität ist sehr hoch. | <ul style="list-style-type: none"> • Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind angemessen. • Die internen Grenzen und der Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind solide. |
| 2 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor. | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. • Es besteht ein geringes bis mittleres Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen. • Es liegt ein geringes bis mittleres Kreditkonzentrationsrisiko vor. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist gering bis mittel. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist gering bis mittel. • Das Ausmaß an Rückstellungen für Kreditausfälle und kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen ist hoch. • Das Ausmaß der Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität ist hoch. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Grenzen zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen in Einklang mit der Kreditrisikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts. |
| 3 | Angesichts der Höhe des inhärenten | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|---|---|
| | <p>Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p> | <p>beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen. • Es liegt ein mittleres bis hohes Kreditkonzentrationsrisiko vor. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist mittel bis hoch. • Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten, das sich unter Stressbedingungen weiter verschlechtert. • Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen bewegen sich im mittleren Bereich. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität bewegen sich im mittleren Bereich. | |
| 4 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist hoch • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist hoch. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist hoch. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist hoch. • Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind niedrig. | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---------------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind niedrig. | |

(26). In Absatz 231 wird das Wort „Scorewert“ durch das Wort „Risiko-Score“ ersetzt.

(27). Tabelle 5 wird wie folgt ersetzt:

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|--|--|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor. | <ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches/ein sehr geringes Marktrisiko. Die einem Marktrisiko ausgesetzten Positionen des Instituts sind nicht komplex Die Marktrisikokonzentration ist nicht wesentlich/sehr gering. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt keiner Volatilität. | <ul style="list-style-type: none"> Marktrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen. Die internen Limite und der Kontrollrahmen für Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie |
| 2 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. Die Marktrisikokonzentration liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer geringen bis mittleren Volatilität. | |
| 3 | Angesichts der Höhe des inhärenten | <ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|--|---|
| | Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <p>beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. Die Marktrisikokonzentration bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer mittleren bis hohen Volatilität. | ie und dem Risikoappetit des Instituts. |
| 4 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts ist hoch. Die Marktrisikokonzentration ist hoch. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer hohen Volatilität. | |

(28). In Absatz 287 wird das Wort „Scorewert“ durch das Wort „Risiko-Score“ ersetzt.

(29). Tabelle 6 wird wie folgt ersetzt:

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|---|--|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor. | <ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts ist auf wenige Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung begrenzt. Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer- | <ul style="list-style-type: none"> Die auf das operationelle Risiko bezogene Risikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|--|--|
| | | <p>Gruppe nicht wesentlich/sehr gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Institut hat in den letzten Jahren keine wesentlichen/sehr geringe Verluste erlitten bzw. die Verluste gingen zurück. | <p>solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen. Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist solide. |
| 2 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts betrifft hauptsächlich Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung. Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe gering. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste sind gering bis mittel bzw. es wird ein Anstieg der Verluste von einem historischen niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem historischen höheren Niveau erwartet. | <ul style="list-style-type: none"> Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen. Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist solide. |
| 3 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich auf einige Kategorien von Ereignissen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegender Auswirkung. Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken bewegt sich laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe auf einem mittleren bis hohen Niveau. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste bewegen sich auf einem mittleren bis hohen Niveau bzw. | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|---|---|
| | | es wird ein Anstieg der Verluste von einem historischen niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem historischen höheren Niveau erwartet. | |
| 4 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich auf alle wichtigen Kategorien. • Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe hoch und nimmt zu. • Das Institut hat in den letzten Jahren hohe Verluste erlitten bzw. das Verlustrisiko hat deutlich zugenommen. | |

(30). Abschnitt 6.5 wird wie folgt ersetzt:

6.5 Bewertung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs

6.5.1 Allgemeine Erwägungen

310. Die zuständigen Behörden sollten das Zinsänderungsrisiko, welches sich aus den zinssensitiven Positionen aus bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Geschäften des Anlagebuchs ergibt ((allgemein als Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) bezeichnet), einschließlich der Absicherungen für diese Positionen, ungeachtet ihrer Anerkennung und Messung und ungeachtet der Anerkennung und Messung der Verluste und Gewinne für buchhalterische Zwecke bewerten ((es ist zu beachten, dass das Credit-Spread-Risiko aus einigen Positionen des Anlagebuchs im Abschnitt über das Marktrisiko behandelt wird).

311. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung des IRRBB die folgenden Unterkategorien berücksichtigen:

- a. Lückenrisiko – das Risiko, das sich aus der Laufzeitstruktur der zinssensitiven Instrumente ergibt, welches aus den Unterschieden bei der zeitlichen Gestaltung der Zinssatzänderungen entsteht, wodurch die Änderungen bei der Laufzeitstruktur der

Zinssätze abgedeckt werden, die einheitlich über die Zinsstrukturkurve hinweg (paralleles Risiko) oder differenziell nach Periode (nicht paralleles Risiko) auftreten.

- b. Basisrisiko – das Risiko, welches sich aus den Auswirkungen der relativen Änderungen an den Zinssätzen der zinssensitiven Instrumente ergibt, welche ähnliche Inhalte aufweisen, deren Preise jedoch mit unterschiedlichen Zinsindizes gestaltet werden. Dieses ergibt sich aus der imperfekten Korrelation bei der Anpassung der eingefahrenen und gezahlten Zinsen für die zinssensitiven Instrumente mit andernfalls ähnlichen Eigenschaften im Hinblick auf Zinsänderungen.
 - c. Optionsrisiko – das Risiko, das aus den Optionen (eingebettete und explizite) hervorgeht, wobei das Institut oder sein Kunde das Niveau und den zeitlichen Ablauf der Cashflows ändern können, nämlich das Risiko, das aus den zinssensitiven Instrumenten hervorgeht, bei denen der Inhaber fast sicher von der Option Gebrauch machen wird, wenn dies in seinem finanziellen Interesse liegt (eingebettete oder explizite automatische Optionen), sowie das Risiko, das aus der Flexibilität hervorgeht, die implizit eingebettet oder in den Bedingungen der zinssensitiven Instrumente gegeben ist, sodass die Änderungen bei den Zinssätzen zu einer Änderung im Verhalten des Kunden führen könnten (eingebettetes verhaltensbezogenes Optionsrisiko).
312. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob die Anleitung gemäß den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA-Leitlinien zum IRRBB)¹², welche gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegeben wurden, von dem Institut ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 dieser Richtlinie sowie jegliche anderen aufsichtlichen Ausreißertests und für die interne Ermittlung des Zinsänderungsrisikos des Instituts und die Mess-, Überwachungs- und Kontrollverfahren.

6.5.2 Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB)

313. Mit Hilfe der Bewertung des Niveaus des inhärenten IRRBB bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des IRRBB des Instituts und beurteilen die potenzielle aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten IRRBB sollte im Wesentlichen auf den folgenden Schritten aufbauen:
- a. vorläufige Bewertung;
 - b. Bewertung der Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts und

¹² EBA-GL-2018-02. Die Leitlinien stehen online zur Verfügung: <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-review/guidelines-on-technical-aspects-of-the-management-of-interest-rate-risk-arising-from-non-trading-activities-under-the-supervisory-review-process>

- c. Bewertung der Ergebnisse der aufsichtlichen Ausreißertests und der aufsichtlichen Stresstests sowie der Zinsschockszenarien und der Zinsstressszenarien des Instituts.

Vorläufige Bewertung

314. Um den Umfang der IRRBB-Bewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen für das IRRBB ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung der für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen, der etablierten Berichterstattung über das IRRBB, anderer SREP-Elemente und aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen.
315. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:
 - a. Steuerung des Zinsänderungsrisikos durch das Institut, einschließlich der Hauptstrategie für das IRRBB und dem auf das Zinsänderungsrisiko bezogenen Risikoappetit des Instituts;
 - b. Auswirkung des aufsichtlichen Ausreißertests nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU und anderer aufsichtlicher Ausreißertest unter Berücksichtigung der in Einklang mit diesem Artikel herausgegebenen EBA-Leitlinien auf den wirtschaftlichen Wert des Instituts im Verhältnis zu seinen regulatorischen Eigenmitteln oder Tier 1-Mitteln;
 - c. Auswirkung einer Zinsänderung auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert entsprechend der vom Institut verwendeten Methode und
 - d. für das IRRBB bereitgestelltes internes Kapital (sofern relevant), insgesamt sowie im Verhältnis zum internen Gesamtkapital des Instituts entsprechend dem ICAAP, einschließlich historischer Trends und Prognosen, sofern diese verfügbar sind.
316. Im Rahmen ihrer vorläufigen Bewertung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls wesentliche Veränderungen des IRRBB des Instituts berücksichtigen. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:
 - a. wesentliche Veränderungen der auf das IRRBB bezogenen allgemeinen Strategie, Risikoappetit, Richtlinien und Grenzen;
 - b. die potenzielle Auswirkung dieser Veränderungen auf das Risikoprofil des Instituts und
 - c. wesentliche Veränderungen bei der Modellierung, dem Kundenverhalten oder der Nutzung von Zinsderivaten des Instituts sowie
 - d. wesentliche Markttrends.

Bewertung der Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts

317. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild darüber verschaffen, inwiefern sich Zinsänderungen negativ auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert (Barwert der erwarteten Cashflows) eines Instituts auswirken können, um sich einen Überblick, sowohl kurz- als auch längerfristig, über die Gefährdung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zu verschaffen.
318. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Struktur der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen des Instituts analysieren und beurteilen. Insbesondere sollten die folgenden Elemente untersucht werden:
- a. die verschiedenen Positionen im Anlagebuch, deren Laufzeiten oder Neubewertungstermine sowie Verhaltensannahmen (z. B. Annahmen in Hinsicht auf Produkte mit unbestimmter Laufzeit);
 - b. die Zinszahlungsströme des Instituts (sofern verfügbar);
 - c. der Anteil von Produkten mit unbestimmter Laufzeit und von Produkten mit expliziten und/oder eingebetteten Optionen, wobei Produkten mit eingebetteten Kundenoptionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und
 - d. die Absicherungsstrategie des Instituts sowie Umfang und Verwendung von Derivaten (Absicherung im Vergleich zu Spekulation).
319. Um die Komplexität und das Zinsänderungsrisikoprofil des Instituts besser bestimmen zu können, sollten die zuständigen Behörden auch die Hauptmerkmale der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen des Instituts verstehen, insbesondere:
- a. Kreditportfolio (z. B. Volumen der Kredite mit unbestimmter Laufzeit, Volumen der Kredite mit der Option auf vorzeitige Rückzahlung, Volumen von variabel verzinslichen Krediten mit Zinsobergrenzen (Caps) und Zinsuntergrenzen (Floors), Anteil der Kreditverträge mit variablem Zinssatz, die erneute Preisgestaltung zu negativen Zinssätzen verhindern, usw.);
 - b. Anleiheportfolio (z. B. Volumen von Anlagen mit Optionen, mögliche Konzentrationen);
 - c. notleidende Risikopositionen;
 - d. Einlagenkonten (z. B. Sensitivität der Einlagenbasis des Instituts gegenüber Zinsänderungen, mögliche Konzentrationen);

- e. Derivate (z. B. Komplexität der zur Absicherung oder für spekulative Zwecke verwendeten Derivate, Erwägungen in Bezug auf verkaufte oder gekaufte Zinsoptionen, Auswirkungen der Derivate auf die Dauer der Geschäfte des Anlagebuchs) und
 - f. Art des IRRBB, das in den Zeitwertinstrumenten eingebettet ist, einschließlich von weniger liquiden Instrumenten, wie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Stufe 3.
320. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenquellen des Instituts und deren Gewichtung im Verhältnis zu den Gesamterträgen berücksichtigen. Sie sollten sich bewusst sein, in welchem Maß die Rendite des Instituts von zinsensitiven Positionen abhängt, in welcher Weise sich verschiedene Zinsänderungen auf die Nettozinserträge des Instituts und in welcher Weise sich die Änderungen des Marktwerts der Instrumente auswirken, abhängig von der buchhalterischen Behandlung, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden (z. B. durch übriges Eigenkapital), bestimmen.
321. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert und die Erträge des Instituts sollten zunächst die Ergebnisse des aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU und andere aufsichtliche Ausreißertests analysiert werden, um einen anfänglichen Vergleichsmaßstab für den Vergleich zu erhalten, inwiefern sich Zinsänderungen auf das Institut auswirken würden. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, sollten die zuständigen Behörden die in Einklang mit diesem Artikel herausgegebenen EBA-Leitlinien berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, in welchem Maße Cashflows gegenüber einer Veränderung – sowohl hinsichtlich des Zeitrahmens als auch des Umfangs – der zugrunde liegenden Schlüsselannahmen anfällig sind (insbesondere im Hinblick auf Kundenkonten ohne bestimmte Neubewertungstermine, Kundenkonten mit eingebetteten Kundenoptionen und/oder Eigenkapital).
322. Die zuständigen Behörden sollten anstreben, die Auswirkung dieser Annahmen zu verstehen und anschließend die auf den wirtschaftlichen Wert und den Erträgen bezogenen Risiken isolieren, die sich aus den Verhaltensanpassungen des Instituts ergeben.
323. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Sensitivität der Cashflows gegenüber Änderungen bei der Bewertung von Zeitwertinstrumenten berücksichtigen, einschließlich Zinsderivate in Verbindung mit Zinssatzänderungen (z. B. Auswirkung der Änderungen des Neubewertungsprozesses bei den Zeitwertinstrumenten auf die GuV und die Wirksamkeit von Hedge-Konten).

324. Neben dem in Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten aufsichtlichen Ausreißertests sowie anderen aufsichtlichen Ausreißertests sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls eigene Schockszenarien (z. B. größere oder kleinere, für alle oder nur einige Währungen, nicht parallele Zinssatzverschiebungen, Berücksichtigung des Basisrisikos usw.) verwenden. Wenn die zuständigen Behörden die Niveaus für diese zusätzlichen Schockszenarien festlegen, sollten sie Faktoren wie das allgemeine Zinsniveau, den Verlauf der Zinsstrukturkurve sowie alle maßgeblichen nationalen Merkmale ihrer Finanzsysteme berücksichtigen. Die internen Systeme des Instituts sollten daher flexibel genug sein, um die Sensitivität des Instituts gegenüber allen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Schocks ermitteln zu können.
325. Im Rahmen ihrer quantitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls die Ergebnisse der vom Institut zur Messung des IRRBB verwendeten internen Methoden berücksichtigen (sofern zweckmäßig). Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden ein tiefergehendes Verständnis der wichtigsten Risikofaktoren, die dem IRRBB des Instituts zugrunde liegen.
326. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob Institute, die Geschäfte in verschiedenen Währungen tätigen, das Zinsänderungsrisiko für jede Währung analysieren, in der sie eine signifikante Position halten. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Ansätze bewerten, die diese Institute zum Zwecke einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Messungen des wirtschaftlichen Werts und der Erträge in den einzelnen Währungen verwenden.
327. Bei der Analyse der Auswirkungen sowohl der aufsichtlichen Ausreißertests als auch der institutsinternen Methoden sollten die zuständigen Behörden Kennzahlen zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie historische Trends berücksichtigen. Diese Zahlen sollten im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und zur allgemeinen Marktsituation betrachtet werden.

Schockszenarien und Stresstests

328. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Zinssatz-Schockszenarien und der Stresstests (zusätzlich zu denen der aufsichtlichen Ausreißertests) bewerten und berücksichtigen, die das Institut im Rahmen seines fortlaufenden internen Managementprozesses durchführt. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Quellen des IRRBB für das Institut ermitteln.
329. Falls bei der Überprüfung der Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Schockszenarien und Stresstests an verschiedenen Punkten der Kurve spezielle Akkumulationen von Neubewertungs- oder Fälligkeitsterminen beobachtet oder vermutet werden, müssen die zuständigen Behörden gegebenenfalls weitere Analysen durchführen.

6.5.3 Bewertung des IRRBB-Risikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen (sowohl Risikomanagement als auch Compliance- und Kontrollfunktionen der Innenrevision)

330. Um ein umfassendes Verständnis des Zinsänderungsrisikoprofils im Anlagebuch des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der dem Zinsänderungsrisiko des Instituts zugrunde liegt.
331. Hierbei sollten die folgenden Elemente bewertet werden:
- a. auf das IRRBB bezogene Risikostrategie und Risikoappetit (als separate Elemente oder als Teil einer umfassenderen Marktstrategie und eines umfassenderen Risikoappetits);
 - b. organisatorischer Rahmen und Zuständigkeiten;
 - c. Richtlinien und Verfahren;
 - d. Ermittlung, Messung (einschließlich interner Modelle), Überwachung und Meldung von Risiken und
 - e. interner Kontrollrahmen.

IRRBB-Strategie und Risikoappetit

332. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte IRRBB-Risikostrategie verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob
- a. die auf das IRRBB bezogene Strategie und der auf das IRRBB bezogene Risikoappetit sowie das Verfahren für deren Überprüfung (z. B. im Falle einer allgemeinen Überprüfung der Risikostrategie oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Rentabilität oder der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung) vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden und ob die vom Leitungsorgan genehmigte IRRBB-Strategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen werden;
 - b. die IRRBB-Strategie des Instituts den auf IRRBB bezogenen Risikoappetit des Instituts korrekt widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;

- c. die IRRBB-Strategie und der entsprechende Risikoappetit des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen sind:
 - Geschäftsmodell des Instituts;
 - allgemeine Risikostrategie und allgemeiner Risikoappetit des Instituts;
 - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
 - Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts;
- d. die IRRBB-Strategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das IRRBB erheblich ist, weitgehend abdeckt;
- e. die IRRBB-Strategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung von Aktivitäten berücksichtigt, die einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt sind, und
- f. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die IRRBB-Strategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

Organisatorischer Rahmen und Zuständigkeiten

333. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und eindeutig zugewiesene Zuständigkeiten verfügt, um IRRBB steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende Human- und technische Ressourcen verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. klare Verantwortungsbereiche für die allgemeine Steuerung von IRRBB sowie für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung von IRRBB vorhanden sind;
 - b. der Bereich für die Steuerung und Überwachung von IRRBB einer unabhängigen Überprüfung unterliegt und in der Organisation klar erkennbar sowie funktional und hierarchisch vom Geschäftsbereich unabhängig ist und
 - c. die mit Zinsänderungsrisiken befassten Mitarbeiter (sowohl im Geschäftsbereich als auch im Bereich Management und Kontrolle) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Richtlinien und Verfahren

334. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des IRRBB verfügt, die mit der auf das IRRBB bezogenen Strategie und dem auf das IRRBB bezogenen Risikoappetit in Einklang stehen. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des IRRBB genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung von Richtlinien und Verfahren sowie für die Gewährleistung der Umsetzung der Entscheidungen des Leitungsorgans verantwortlich ist;
- c. die IRRBB-Richtlinien mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang stehen und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des inhärenten IRRBB ermöglichen;
- d. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden;
- e. diese Richtlinien innerhalb von Bankengruppen kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Steuerung des IRRBB erlauben;
- f. die IRRBB-Richtlinien Verfahren für die Entwicklung neuer Produkte sowie wichtige Absicherungs- oder Risikomanagementinitiativen festlegen und ob diese Richtlinien vom Leitungsorgan oder von dessen dafür zuständigem delegierten Ausschuss genehmigt wurden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass
 - neue Produkte sowie neue wichtige Absicherungs- und Risikomanagementinitiativen vor ihrer Einführung oder Realisierung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen und
 - das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.

Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

335. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung, Messung und Überwachung von IRRBB verfügt, der in Einklang mit dem Niveau, der Komplexität und dem Risikogehalt der Positionen des Anlagebuchs und der Größe und Komplexität des Instituts steht. Die Bewertung sollte interne Modelle, wie jene in Bezug auf das Verhalten der Kunden (z. B. Modelle der Einlagenstabilität und frühzeitigen Rückzahlung von Darlehen) umfassen. Hierbei sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:
- a. ob die Informationssysteme und die Messansätze eine Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen innewohnenden IRRBB im Anlagebuch, einschließlich der internen Absicherungen, ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe);

- b. ob das Institut unter Berücksichtigung des Umfangs, der Form und der Komplexität seines Zinsänderungsrisikos über geeignetes Personal und angemessene Methoden zur Messung des IRRBB (in Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA-Leitlinien zum IRRBB)) verfügt;
- c. ob die den internen Modellen und Methoden zugrunde liegenden Annahmen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB berücksichtigen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die vom Institut für Positionen ohne vertraglich festgelegter Laufzeit und mit eingebetteten Kundenoptionen zugrunde gelegten Annahmen vorsichtig sind. Außerdem sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob ein Institut Eigenmittel in die Berechnung des wirtschaftlichen Werts einbezieht, und – falls dies zutrifft – untersuchen, welche Auswirkung der Ausschluss von Eigenmitteln aus dieser Berechnung hat;
- d. ob von den Risikomesssystemen des Instituts alle wesentlichen Formen des Zinsänderungsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (z. B. Lückenrisiko, Basisrisiko und Optionsrisiko. Sind einige Instrumente und/oder Faktoren aus den Risikomesssystemen ausgenommen, sollte das Institut in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür darzulegen und die Wesentlichkeit der Ausnahmen zu quantifizieren.
- e. ob die internen Modelle des Instituts, die für die Messung des IRRBB verwendet werden, ordnungsgemäß entwickelt, unabhängig validiert (einschließlich ob die Expertengutachten und -urteile, die in den internen Modellen angewendet werden, gründlich bewertet wurden) und regelmäßig geprüft werden;
- f. Qualität, Detaillierungsgrad und Aktualität der von den Informationssystemen bereitgestellten Informationen und ob die Systeme in der Lage sind, die Risikozahlen für alle in die Konsolidierung einbezogenen Portfolios, Aktivitäten und Unternehmen zu aggregieren. Die Informationssysteme müssen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB erfüllen.
- g. Integrität und Aktualität der Daten, die in den Risikomessprozess eingehen, wobei auch hier die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB erfüllt sein müssen;
- h. ob die Risikomesssysteme des Instituts in der Lage sind, mögliche IRRBB-Konzentrationen zu ermitteln (z. B. in bestimmten Laufzeitbändern);
- i. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die den Messsystemen zugrunde liegenden Annahmen verstehen, vor allem im Hinblick auf Positionen mit einer unbestimmten vertraglichen Laufzeit oder Positionen mit impliziten oder expliziten Optionen, und ob sie die auf das Eigenkapital bezogenen Annahmen des Instituts nachvollziehen können;

- j. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Risikomessansätzen des Instituts innewohnt;
 - k. ob die Nutzung der Zinsderivate in Einklang mit der IRRBB-Risikostrategie steht und ob diese Aktivitäten im Rahmen des Risikoappetits und mit angemessenen Regelungen zur internen Governance durchgeführt werden.
336. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstestszenarien zur Ergänzung seines Risikomesssystems vorgesehen hat. Dabei sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Vorgaben in den EBA-Leitlinien, die in Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegeben wurden, eingehalten werden.
337. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und internen Meldung von IRRBB verfügt, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und relevante Auslöser aufweisen, um wirksame Frühwarnalarme zu bieten. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Außerdem sollte untersucht werden, ob die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig Bericht erstatten (die Häufigkeit hängt vom Umfang, der Komplexität und vom Niveau der Gefährdung durch IRRBB ab), wobei die Berichte zumindest die folgenden Informationen enthalten müssen:
- a. eine Übersicht über die aktuelle IRRBB-Risikoposition, GuV-Ergebnisse und Risikoberechnung sowie die Treiber der Stufe und der Richtung des IRRBB;
 - b. wesentliche Überschreitungen der IRRBB-Limite;
 - c. eine Änderung der wichtigsten Annahmen oder Parameter, auf denen die Verfahren für die Bewertung des IRRBB basieren und
 - d. eine Änderung bei der Position der Zinsderivate und ob sich diese auf Änderungen bei der zugrundeliegenden Absicherungsstrategie beziehen.

Interner Kontrollrahmen

338. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das IRRBB in Einklang mit seiner Risikostrategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken;

- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die IRRBB-Risikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts auf oder unter dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten, und
 - c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.
339. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob
- a. es mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts in Einklang steht;
 - b. es angesichts der Komplexität des Instituts und seiner IRRBB-Risikopositionen angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung dieses Risikos eignet;
 - c. mit dem System die potenzielle Auswirkung von Zinsänderungen auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert des Instituts erfasst werden kann. (Aus der Ertragsperspektive sollten Limits für die akzeptable Volatilität der Erträge in den angegebenen Zinsszenarien festgelegt sein. Die Limits für die Auswirkung von Zinssätzen auf den wirtschaftlichen Wert eines Instituts müssen für den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Instituts und der zugrunde liegenden Positionen angemessen sein.);
 - d. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; (im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Überschreitung der Limits möglich ist; die zuständigen Behörden sollten Informationen über Maßnahmen verlangen, die eine Einhaltung der Limits gewährleisten) und
 - e. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind.
340. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Zu diesem Zweck sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut das Rahmenwerk für das IRRBB-Management regelmäßig intern prüft;
 - b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Überwachung des IRRBB einbezogen werden und
 - c. die Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

6.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

341. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das IRRBB des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Score auf der Grundlage der in Tabelle 7 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 7. Aufsichtliche Erwägungen zur Vergabe eines Scores für das IRRBB

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|--|--|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist nicht wesentlich/sehr gering. | <ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Zinsänderungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. |
| 2 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im unteren bis mittleren Bereich. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie. |

| | | | |
|---|---|--|--|
| 3 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine mittlere bis hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen eine mittlere bis hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im mittleren bis hohen Bereich. | <p>ie und dem Risikoappetit des Instituts.</p> |
| 4 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist hoch. | |

(31). Nach Absatz 320 der Leitlinien wird ein neuer Absatz wie folgt eingefügt:
„Um die potenziellen Unzulänglichkeiten beim Kapital unter Stressbedingungen anzugehen, sollten die zuständigen Behörden entsprechende aufsichtliche Maßnahmen ergreifen; dies umfasst, sofern relevant, die Etablierung und Kommunikation der P2G, wobei es sich um die Quantität (Höhe) und Qualität (Zusammensetzung) der Eigenmittel handelt, welche das Institut auf oder über ihren Gesamtkapitalanforderungen (OCR) erwartungsgemäß hält.“

(32). Absatz 323 der Leitlinien wird wie folgt geändert:
„Nach Erwägung der Ergebnisse aus der Bewertung der Kapitalrisiken (Titel 6) sollten die zuständigen Behörden die SREP-Kapitalbewertung in folgenden Schritten durchführen:
i. Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen;
ii. Abstimmung der P2R und der P2G mit etwaigen makroprudenziellen Anforderungen;
iii. Bestimmung und Festlegung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Gesamtkapitalanforderung (OCR);
iv. Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
v. Bewertung, ob die OCR und TSCR unter Stressbedingungen erfüllt werden können;
vi. Bestimmung von P2G und
vii. Festlegung des Kapital-Scores.“

(33). Abschnitt 7.3 der Leitlinien wird aufgehoben und mit Folgendem ersetzt:

7.3 Abstimmung mit makroprudenziellen Anforderungen

346. Bei der Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen (oder anderer Kapitalmaßnahmen) sollten die zuständigen Behörden die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mit bestehenden Kapitalpufferanforderungen und/oder makroprudenziellen Anforderungen abstimmen, die sich auf dieselben Risiken oder Komponenten dieser Risiken beziehen. Ist das betreffende Risiko bereits durch Kapitalpufferanforderungen und/oder zusätzliche makroprudenzielle Anforderungen gedeckt, sollten die zuständigen Behörden keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen oder andere Kapitalmaßnahmen (einschließlich P2G) festlegen.

(34). Nach Absatz 354 der Leitlinien wird das Beispiel gelöscht.

(35). Absatz 355 der Leitlinien wird wie folgt geändert:
a. Die Wendung „Siehe auch das Beispiel in Abschnitt 7.9“ wird am Ende des Absatzes hinzugefügt;
b. das Beispiel wird gelöscht

(36). Abschnitt 7.7 der Leitlinien wird aufgehoben und mit Folgendem ersetzt:

7.7 Erfüllung der Anforderungen unter Stressbedingungen

382. Die zuständigen Behörden sollten mittels Stresstests bestimmen, ob die von einem Institut vorgehaltenen Eigenmittel (Höhe und Zusammensetzung) unter Stressbedingungen angemessen sind, und festlegen, ob aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich P2G, Kapitalplanung und andere Maßnahmen gemäß Titel 10 zur Behebung potenzieller Defizite erforderlich sind.
383. Um die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:
- a. Die Verwendung der qualitativen Ergebnisse (z. B. Defizite, die beim Risikomanagement und der Kontrolle festgestellt wurden) der Stresstests des Instituts und der aufsichtlichen Stresstests und
 - b. die Verwendung der quantitativen Ergebnisse der ICAAP-Stresstests, wenn das ICAAP als zuverlässig gemäß Absatz 358 angesehen wird, sowie der aufsichtlichen Stresstests (d. h. Ergebnisse in Bezug auf die Veränderungen bei den Eigenmittelverhältnissen) gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU, wie in Titel 12 dieser Leitlinien angegeben, die beispielsweise Folgendes umfassen können:
 - i. Vorschreibung bestimmter „Anker“-Szenarien/Annahmen, die von den Instituten zu implementieren sind, und
 - ii. Durchführung systemweiter Stresstests unter Verwendung einheitlicher Methoden und Szenarien, die entweder von den Instituten oder den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.
384. Die zuständigen Behörden sollten ggf. die quantitativen Ergebnisse der Stresstests in Bezug auf die Angemessenheit und die Qualität der Eigenmittel des Instituts bewerten und bestimmen, ob Quantität und Qualität der Eigenmittel ausreichend sind, um die entsprechenden Kapitalanforderungen abzudecken, sowie insbesondere:
- a. OCR einschließlich der kombinierten Pufferanforderungen unter dem Basisszenario über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg;
 - b. TSCR unter den ungünstigen Szenarien über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg oder
 - c. sofern relevant, vordefinierte Zielverhältnisse (feste Schwelle), die im Kontext systemweiter Stresstests festgelegt werden, für die entsprechenden Stresstestszenarien.

7.7.1 Verwendung der P2G für den Umgang mit den quantitativen Ergebnissen der Stresstests

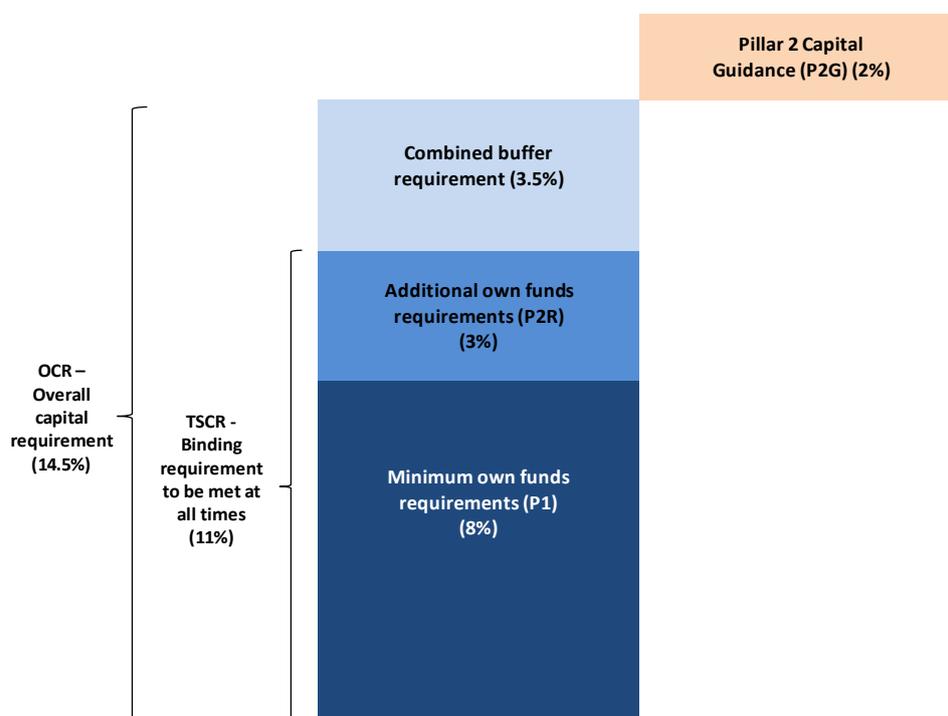
Bestimmung und Festlegung der P2G

385. Die zuständigen Behörden sollten die P2G gemäß den Vorgaben in diesem Abschnitt festlegen; wenn die Bestimmung zu einem positiven Wert führt, sollten diese P2G so festlegen, dass die aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich der Sensitivität des Instituts gegenüber den ungünstigen Szenarien, die in den aufsichtlichen Stresstests verwendet werden, angesprochen werden.
386. Wenn die quantitativen Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests darauf hindeuten, dass das Institut ihre TSCR unter den ungünstigen Stresstestszenarien nicht einhalten wird, können die zuständigen Behörden beschließen, die P2G nicht festzulegen.
387. Die zuständigen Behörden sollten die P2G basierend auf den Ergebnissen des ungünstigen Szenarios der relevanten aufsichtlichen Stresstests, einschließlich der EU-weiten Stresstests, die von der EBA durchgeführt werden, sowie jeglicher anderer relevanter aufsichtlicher Stresstests, die auf systemweiter Basis anhand einer Multi-Faktor-Szenarioanalyse über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren (entweder Top-down oder Bottom-up) durchgeführt werden, bestimmen und festlegen.
388. Basierend auf der Etablierung eines proportionalen Ansatzes für Institute, die nicht der Kategorie 1 angehören, und für Tochtergesellschaften von grenzüberschreitenden Konzernen können die zuständigen Behörden für die Festlegung und Aktualisierung der P2G die Ergebnisse der vereinfachten, aufsichtlichen Stresstests (z. B. durch Verwendung der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen „Anker“-Szenarien, Sensitivitätsanalyse, Top-down-Stresstests, die von den entsprechenden Behörden durchgeführt werden, Auswirkungen auf Portfolioebene der Stresstests auf Konsolidierungsebene) oder der vergangenen aufsichtlichen Stresstests berücksichtigen.
389. Die zuständigen Behörden sollten die P2G gemäß dem Modell für das Mindestengagement, welches in Abschnitt 2.2.4 beschrieben wird, bestimmen und festlegen. Insbesondere sollte die Häufigkeit, mit der die P2G bestimmt und festgelegt werden, der Häufigkeit der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter dem SREP-Modell für das Mindestengagement entsprechen.
390. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die bestehende P2G-Stufe weiterhin angemessen ist, wenn die Ergebnisse der neuen aufsichtlichen Stresstests zur Verfügung stehen, und die P2G-Stufe bei Bedarf revidieren.
391. Bei Instituten, für die die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß dem SREP-Modell für das Mindestengagement jährlich bewertet werden sollte (z. B. Institute der SREP-Kategorie 1), können die P2G auch nur jedes zweite Jahr anstelle jährlich bestimmt und festgelegt werden. Im jeweils anderen Jahr sollten die zuständigen

Behörden auf Grundlage aller relevanten Informationen, einschließlich der Ergebnisse der vergangenen aufsichtlichen Stresstests zusammen mit zusätzlichen Sensitivitätsanalysen (d. h. vereinfachte Formen der aufsichtlichen Stresstests) bewerten, ob die P2G immer noch relevant sind oder aktualisiert werden müssen.

392. Die zuständigen Behörden sollten die P2G im Allgemeinen nicht für die Abdeckung von Risikoelementen verwenden, die von den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Abschnitt 7.2 dieser Leitlinien abgedeckt werden sollten.

Abbildung 6. Reihenfolge der Schichtung der Eigenmittelanforderungen und P2G (siehe das Beispiel in Abschnitt 7.9)



OCR - Overall capital requirement (14.5%)

TSCR – Binding requirement to be met at all times (11%)

Combined buffer requirement (3.5%)

Additional own funds requirements (P2R) (3%)

Minimum own funds requirements (P1) (8%)

Pillar 2 Capital Guidance (P2G) (2%)

OCR - Gesamtkapitalanforderung (14,5 %)

TSCR – Verbindliche Anforderung, die stets erfüllt werden muss (11 %)

Kombinierte Pufferanforderung (3,5 %)

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen (P2R) (3 %)

Mindesteigenmittelanforderungen (P1) (8 %)

Empfehlungen der Säule 2 (P2G) (2 %)

393. Bei der Bestimmung des Umfangs der P2G sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese auf einer Stufe festgelegt werden, die angemessen ist, um mindestens die erwarteten maximalen Stressauswirkungen abzudecken, welche basierend auf den Veränderungen in der harten Kernkapitalquote (CET1) berechnet

werden sollten (d. h. sowohl unter Berücksichtigung der Bewegungen beim CET1-Kapital und beim Gesamtbetrag der Risikopositionen (TREA) im schlechtesten Jahr in Bezug auf Stress und unter Berücksichtigung des Maßes an anwendbaren Kapitalanforderungen und den Erwägungen gemäß den Absätzen 384 und 394 bis 396).

394. Bei der Bestimmung des Umfangs der P2G sollten die zuständigen Behörden ferner ggf. die folgenden Faktoren ebenfalls berücksichtigen:
- a. Das Jahr, in dem die maximalen Stressbedingungen in Bezug auf den Startpunkt und den Zeithorizont der Szenarien, die in den Stresstests verwendet werden, auftreten;
 - b. die Ergebnisse eines zuverlässigen ICAAP-Stresstests unter Berücksichtigung der jeweiligen Szenariodefinition und -annahmen, insbesondere wenn diese als für das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts relevanter angesehen werden oder wenn die internen Szenarien schwerwiegender sind als die aufsichtlichen Szenarien;
 - c. die relevanten Minderungs- bzw. Managementmaßnahmen des Instituts, die nach der aufsichtlichen Bewertung als glaubwürdig angesehen werden;
 - d. Informationen und aufsichtliche Beurteilung in Bezug auf die Relevanz der aufsichtlichen Stresstests für die Strategie, die Finanzpläne und das Geschäftsmodell des Instituts;
 - e. die Qualität (Zusammensetzung) der verfügbaren Eigenmittel des Instituts, einschließlich im schlimmsten Stressjahr und
 - f. ob sich das Institut in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet.
395. Zum Zwecke des Absatzes 394 Buchstabe b sollten die zuständigen Behörden ferner auch berücksichtigen, inwieweit die Stressszenarien alle wesentlichen Risiken abdecken, die zu den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in TSCR beitragen. Die zuständigen Behörden sollten vor allem die Tatsache berücksichtigen, dass die Szenarien des makroökonomischen Abschwungs unter Umständen manche Risiken nicht komplett abbilden, beispielsweise das Verhaltensrisiko, das Pensionsrisiko oder einige Elemente des Kreditkonzentrationsrisikos (z. B. Konzentration auf einzigen Namen), die potenzielle Verluste unter den geprüften ungünstigen Szenarien verstärken können.
396. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit die bestehenden kombinierten Pufferanforderungen sowie andere anwendbare makroprudenzielle Maßnahmen bereits die Risiken abdecken, die von den Stresstests aufgedeckt werden. Die zuständigen Behörden sollten die P2G gegen die Kapitalerhaltungspuffer (CCB) aufrechnen, da sich die P2G und die CCB in ihrer Art überschneiden. Ferner wird zwar generell keine Überschneidung zwischen den P2G und den antizyklischen Kapitalpuffern (CCyB) erwartet, die zuständigen Behörden sollten in Ausnahmefällen die P2G jedoch gegen die CCyB anrechnen, basierend auf den

Erwägungen der zugrundeliegenden Risiken, die von den Pufferanforderungen abgedeckt und im Design der Szenarien, die für die Stresstests verwendet werden, berücksichtigt werden, nach einer Zusammenarbeit mit der makroprudenziellen Behörde. Die zuständigen Behörden sollten die P2G nicht gegen die systemischen Risikopuffer (G-SII/O-SII-Puffer und systemische Risikopuffer) anrechnen, da diese der Abdeckung der Risiken dienen, welche ein Institut für das Finanzsystem darstellt.

Kommunikation und Zusammensetzung der P2G

397. Wenn die P2G festgelegt oder aktualisiert werden, sollten die zuständigen Behörden dem Institut die Stufe der P2G sowie die relevanten zeitlichen Grenzen für deren Etablierung gemäß Absatz 401 mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten ferner die potenzielle aufsichtliche Reaktion in Situationen, in denen die P2G nicht erfüllt werden, erläutern.
398. Die zuständigen Behörden sollten auch den Instituten mitteilen, dass die P2G mit den CET1-fähigen Eigenmitteln erfüllt und in ihre Rahmen für Kapitalplanung und Risikomanagement, einschließlich Rahmen für den Risikoappetit und die Sanierungsplanung, integriert werden müssen.
399. Die zuständigen Behörden sollten den Instituten ferner mitteilen, dass die Eigenmittel, welche zum Zwecke von P2G gehalten werden, nicht für die Erfüllung anderer regulatorischer Anforderungen genutzt (Säule 1, P2R oder kombinierte Pufferanforderungen) und daher nicht zweimal verwendet werden können. Dies bedeutet, dass die Eigenmittel, die für die Erfüllung von Säule 1 (8 % von TREA), P2R oder der kombinierten Pufferanforderungen notwendig sind, nicht für die Abdeckung von P2G herangezogen werden können.
400. Die zuständigen Behörden sollten den Instituten und anderen zuständigen Behörden, sofern relevant, ferner mitteilen, welche Eigenmittelverhältnisse von den P2G betroffen sind (CET1, T1 und Gesamteigenmittel).
401. Bei der Festlegung der Zeitlimits für die Etablierung der P2G und deren Kommunikation an die Institute sollten die zuständigen Behörden mindestens berücksichtigen, ob
 - a. sich das Institut in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet und
 - b. die potenziellen Auswirkungen, welche die als CET1 benannten P2G für andere Teile der Kapitalanforderungen haben können, sowie die Fähigkeit der Institute, zusätzliche Instrumente gemäß Tier 1 (AT1) oder Tier 2 (T2) auszugeben.

7.7.2 Kapitalplanung und andere aufsichtliche Maßnahmen zur Adressierung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen

Kapitalplanung

402. Wenn die quantitativen Ergebnisse der Stresstests, auf die in Abschnitt 7.7.1 Bezug genommen wird, darauf hindeuten, dass ein Institut unter gegebenen Stressszenarien nicht in der Lage sein wird, die entsprechenden Kapitalanforderungen zu erfüllen, sollten die zuständigen Behörden vom Institut fordern, einen glaubwürdigen Kapitalplan vorzulegen, der sich mit den Risiken einer Nichterfüllung der entsprechenden Kapitalanforderungen befasst.
403. Zur Bestimmung der Glaubwürdigkeit des Kapitalplans sollte die zuständige Behörde ggf. Folgendes berücksichtigen:
- a. ob der Kapitalplan den gesamten angenommenen Zeithorizont für die Stresstests abdeckt;
 - b. ob der Kapitalplan eine Reihe an glaubwürdigen Minderungs- und Managementmaßnahmen enthält, die Dividendenzahlungen einschränken usw.;
 - c. ob das Institut bereit und in der Lage ist, solche Maßnahmen zu ergreifen, um sich mit der Nichteinhaltung der geltenden Kapitalanforderungen in den systemweiten Stresstests zu befassen;
 - d. ob diese Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen beliebigen rechtlichen oder Reputationseinschränkungen unterliegen, beispielsweise aufgrund von gegensätzlichen oder kollidierenden, vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen (z. B. zu den Dividendenrichtlinien, Geschäftsplänen und zum Risikoappetit);
 - e. die Wahrscheinlichkeit, dass die Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen es dem Institut ermöglichen würden, seine entsprechenden Kapitalanforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen vollständig zu erfüllen, und
 - f. ob die vorgeschlagenen Maßnahmen weitestgehend den makroökonomischen Erwägungen sowie den bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen, die ein Institut im Rahmen und im Zeitraum des angenommenen, ungünstigen Szenarios betreffen, entsprechen;
 - g. die verfügbaren Sanierungsoptionen und deren Analyse gemäß dem Sanierungsplan des Instituts.
404. Bei der Bewertung der Kapitalpläne sollte die zuständige Behörde ggf. nach einem effektiven Dialog mit dem Institut das Institut auffordern, diese Pläne in einem angemessenen Rahmen zu ändern, einschließlich der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen, oder das Institut auffordern, weitere Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der Szenarien und der aktuellen makroökonomischen Bedingungen relevant werden würden.

405. Die zuständigen Behörden sollten erwarten, dass die Institute den überarbeiteten Kapitalplan umsetzen und dabei auch die zusätzlichen Änderungen basierend auf den Ergebnissen der aufsichtlichen Bewertung und des Dialogs mit dem Institut berücksichtigen.

Zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen

406. Die zuständigen Behörden sollten, sofern relevant, die Anwendung der zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen, die in Titel 10 enthalten sind, erwägen, um sicherzustellen, dass das Institut unter Stressbedingungen angemessen kapitalisiert ist.

407. Insbesondere in den Fällen, in denen die quantitativen Ergebnisse der Stresstests darauf hindeuten, dass das Institut seine entsprechenden Kapitalanforderungen unter dem ungünstigen Szenario in den folgenden 12 Monaten wahrscheinlich nicht erfüllen wird, sollten die zuständigen Behörden, sofern angemessen, solche Informationen als einen der möglichen Umstände im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU betrachten. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden die angemessenen Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ergreifen, die darauf abzielen, ausreichende Eigenmittel zu gewährleisten. Vor allem in den Fällen, in denen sich solche Maßnahmen auf das Kapital beziehen, sollten die zuständigen Behörden insbesondere einen der bzw. beide nachfolgenden Punkte gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben a und f erwägen:

- a. Aufforderung der Institute, eine entsprechende Menge an zusätzlichen Eigenmitteln in der Form eines Nennbetrags vorzuhalten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SREP-Bewertung;
- b. Forderung einer Reduzierung des inhärenten Risikos der Aktivitäten, Produkte und Systeme des Instituts.

- (37). In Absatz 369 werden nach dem Wort „Scorewert“ die Wörter „für die Überlebensfähigkeit“ eingefügt.

- (38). Tabelle 8 wird wie folgt ersetzt:

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| 1 | Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist ohne Schwierigkeiten in der Lage, seine P2G zu erfüllen. • Vom Institut werden Eigenmittel in einer Höhe vorgehalten, die deutlich über der Gesamtkapitalanforderung (OCR) liegt, und es ist zu erwarten, dass dieses Eigenmittelniveau vom Institut auch in Zukunft gehalten wird. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Stresstests wurde kein erkennbares Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert bzw. die Kapitalausstattung aller Unternehmen liegt über den Aufsichtsanforderungen. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Die Verschuldungsquote des Instituts liegt deutlich über dem regulatorischen Mindestwert, und es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko einer übermäßigen Verschuldung. |
| 2 | <p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner P2G. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, einige seiner Kapitalpufferanforderungen nicht einzuhalten, jedoch liegen die vorgehaltenen Eigenmittel deutlich über der TSCR. • Bei den Stresstests wurde ein geringes Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt; die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems erscheinen aber glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| | | <p>relevant) wird oder könnte geringfügig behindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Die Verschuldungsquote des Instituts liegt über dem regulatorischen Mindestwert. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist gering. |
| 3 | <p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G nicht. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der zur Behebung dieses Problems vorgesehenen Minderungs- bzw. Managementmaßnahmen. • Das Institut nutzt einige seiner Kapitalpuffer. Wenn sich die Lage verschlechtert, besteht die Gefahr, dass das Institut seine TSCR nicht einhalten kann. • Bei den Stresstests wurde ein mittleres Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind unter Umständen nicht glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Der Kapitalplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam. • Die Verschuldungsquote des Instituts liegt über dem regulatorischen Mindestwert, jedoch haben sich bei den Stresstests Bedenken ergeben, dass sich ein ernster, aber plausibler |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| | | <p>Konjunkturabschwung auf die Quote auswirken kann. Es besteht ein mittleres Risiko einer übermäßigen Verschuldung.</p> |
| 4 | <p>Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G nicht (oder hat absichtlich keine P2G erstellt) und wird dies auch in absehbarer Zukunft nicht tun. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als nicht glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, seine TSCR nicht einzuhalten. • Bei den Stresstests wurde festgestellt, dass die TSCR kurz nach Beginn eines ernsten, aber plausiblen Konjunkturabschwungs nicht mehr eingehalten werden kann. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind nicht glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Das Institut verfügt über keinen Kapitalplan, oder der vorhandene Kapitalplan ist eindeutig unzureichend. • Die Verschuldungsquote des Instituts ist kurz davor, den regulatorischen Mindestwert zu unterschreiten. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist hoch. |

(39). Nach Abschnitt 7.8 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

7.9 Mitteilung der prudenziellen Anforderungen

Beispiel für die Mitteilung prudenzieller Anforderungen (siehe auch Abbildung 6):

Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, wird erwartet, dass das INSTITUT zum DATUM ausreichendes Kapital vorhält, um die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) von [11 %] der TREA jederzeit zu erfüllen.

Von diesen [11 %]

- stellen 8 % (bestehend aus mindestens 56 % CET1 und 75 % T1) die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar;
- stellen [3 %] die zusätzlichen Eigenmittel dar, die über die Anforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehen, von denen [2 %] (bestehend aus mindestens XX % CET1 und YY % T1) zur Deckung der während des SREP identifizierten unerwarteten Verluste und [1 %] (bestehend aus mindestens XX % CET1 und YY % T1) zur Deckung SONSTIGER Elemente [z. B. Bedenken hinsichtlich der Governance] vorgesehen sind, die während des SREP ermittelt wurden.

Das INSTITUT wird hiermit erinnert, dass es auch der Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß Abschnitt 1.2 der Leitlinien EBA/GL/2014/13 in überarbeiteter Fassung unterliegt; dies umfasst neben den TSCR auch die kombinierte Pufferanforderung gemäß Artikel 128 Ziffer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, im rechtlich zutreffendem Maße.

Ab dem Datum der gemeinsamen Entscheidung unterliegt das INSTITUT den folgenden kombinierten Pufferanforderungen, die in CET1 vollständige zu erfüllen sind:

- ein Kapitalerhaltungspuffer von [2,5 %];
- ein antizyklischer Kapitalpuffer (CCyB)* von [1 %].

(Für die vorstehende Kommunikation sollte berücksichtigt werden, dass die Pufferraten sich vor der nächsten SREP-Entscheidung ändern können (was eine zwischenzeitliche unterschiedliche OCR bedeuten könnte).

Das INSTITUT unterliegt ferner P2G von [2 %]; hierbei handelt es sich um eine nicht rechtlich bindende Erwartung zusätzlich zu den OCR, die auf spezifische und risikosensitive Weise identifiziert wurden, um die Fähigkeit des INSTITUTS anzusprechen, entsprechende Eigenmittelanforderungen (und wirksame systemische Risikopuffer) unter Stressbedingungen aufrechtzuhalten, wie sich durch die quantitative Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests, die gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführt wurden, gezeigt hat.

Für das vorstehende Beispiel können die Kapitalanforderungen wie folgt zusammengefasst werden:

| SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Empfehlungen der Säule 2 (P2G) | | |
|--|---------------|---|
| Prudenzielle Anforderungen | Betrag | Hintergrundkalkulationen |
| TSCR-Quote | 11,0 % | |
| Davon: CET1-Kapitalquote | 6,2 % | Säule 1 CET1-Quote (4,5 %) plus P2R CET1-Quote (56 % von 3 %) |

| | | |
|--------------------------|---------------|--|
| Davon: T1-Quote | 8,3 % | Säule 1 T1-Quote (6 %) plus P2R T1-Quote (75 % von 3 %) |
| OCR-Quote | 14,5 % | |
| Davon: CET1-Kapitalquote | 9,7 % | TSCR-CET1-Quote (6,2 %) plus kombinierter Puffer (3,5 %) |
| Davon: T1-Quote | 11,8 % | TSCR-T1-Quote (8,3 %) plus kombinierter Puffer (3,5 %) |
| OCR und P2G | 16,5 % | |
| Davon: CET1-Kapitalquote | 11,7 % | OCR-CET1-Quote (9,7 %) plus P2G (2 %) |
| Davon: T1-Quote | 13,8 % | OCR-T1-Quote (11,8 %) plus P2G (2 %) |

* Hierbei handelt es sich um den CCyB-Wert, der vom Institut berechnet wird und ab dem Datum der gemeinsamen Entscheidung gültig ist; dies auf der Grundlage der bekannten CCyB-Pufferraten und der Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 140 der Richtlinie 2013/36/EU.

(40). Am Ende von Absatz 378 der Leitlinien wird nach dem Wort „enthält“ die folgende Wendung eingefügt: „wie in den folgenden Abschnitten erläutert wird“.

(41). Die Absätze 379 und 380 der Leitlinien werden gelöscht.

(42). In Absatz 408 der Leitlinien wird die Wendung „CEBS-Leitlinien für Stresstests“ durch „EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute“ ersetzt.

(43). In Absatz 425 der Leitlinien wird das Wort „Scorewert“ durch das Wort „Risiko-Score“ ersetzt.

(44). Titel 9 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|---|--|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.). • Der Liquiditätspuffer ist im Hinblick auf seine Größe und Zusammensetzung angemessen und verhältnismäßig. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb | <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Liquiditätsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|--|---|
| | | <p>der Gruppe usw.) haben keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung..</p> | <p>den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p> |
| 2 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist gering. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist gering. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditätsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Liquiditätsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit bzw. der Risikotoleranz des Instituts. |
| 3 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) liegt im geringen bis mittleren Bereich. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung. | |
| 4 | <p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist hoch. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist hoch. • Anderer Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---------------------------|--|---|
| | | der Gruppe usw.) haben eine hohe Auswirkung. | |

(45). Tabelle 10 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|---|--|---|
| 1 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist nicht wesentlich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung.. | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Finanzierungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Finanzierungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Finanzierungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit bzw. der Risikotoleranz des Instituts. |
| 2 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im geringen bis mittleren Bereich. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Finanzierungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Finanzierungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit bzw. der Risikotoleranz des Instituts. |
| 3 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen | <ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. | |

| Risiko-Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko | Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen |
|--------------|--|---|---|
| | besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung. | |
| 4 | Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. | <ul style="list-style-type: none"> • Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist hoch. • Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist hoch. • Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine hohe Auswirkung. | |

(46). In Absatz 454 der Leitlinien werden nach dem Wort „Scorewert“ die Wörter „für Überlebensfähigkeit“ eingefügt.

(47). Tabelle 12 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|---|
| 1 | Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen deutlich über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es wird erwartet, dass sie auch in Zukunft auf diesem Niveau verbleiben werden. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen kein wesentliches/sehr geringes |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|---|
| | | <p>Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. alle Unternehmen verfügen über ein Liquiditätsdeckungspotenzial und Liquiditätspuffer, die über den Aufsichtsanforderungen liegen. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann. |
| 2 | <p>Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, jedoch besteht das Risiko, dass dies in Zukunft nicht der Fall sein wird. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts da. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird geringfügig behindert oder könnte geringfügig behindert werden. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann. |
| 3 | <p>Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen Bedenken, ob das |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|---|
| | | <p>Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein mittleres Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Der Liquiditätsnotfallplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam. |
| 4 | Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich rasch und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen ernsthafte Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein hohes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird in hohem Maße behindert. • Das Institut verfügt über keinen Liquiditätsnotfallplan, oder der vorhandene Plan ist eindeutig unzureichend. |

(48). In Absatz 463 der Leitlinien werden nach dem Wort „Scorewert“ die Wörter „für Überlebensfähigkeit“ eingefügt.

(49). Tabelle 13 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|--|--|
| 1 | Die ermittelten Risiken stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die allgemeine Sanierungsfähigkeit des Instituts gibt keinen Anlass zur Besorgnis. |
| 2 | Die ermittelten Risiken stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die allgemeine Sanierungsfähigkeit des Instituts gibt in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|--|
| 3 | Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die allgemeine Sanierungsfähigkeit des Instituts gibt in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. |
| 4 | Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein hohes Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die allgemeine Sanierungsfähigkeit des Instituts gibt in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. |

| Score | Aufsichtliche Beurteilung | Erwägungen |
|-------|---|--|
| F | Das Institut wird als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet. | <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein unmittelbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts. • Das Institut erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU, um als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet zu werden.¹³ |

- (50). Absatz 465 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:
 „Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen vorsehen und Erwartungen hinsichtlich der Eigenmittel festlegen, indem sie die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und die P2G in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien festlegen, die in Titel 7 beschrieben sind.“
- (51). Der folgende Unterabsatz wird nach Absatz 476 der Leitlinien eingefügt:

Aufsichtliche Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen der qualitativen Revision der Stresstests

514. Basierend auf den Ergebnissen der qualitativen Revision der Stresstestprogramme und bei Feststellung von Mängeln sollten die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Entwicklung eines Plans mit Abhilfemaßnahmen, die darauf abzielen, die Programme und Praktiken für die Stresstests zu verbessern. Wenn wesentliche Mängel dahingehend festgestellt werden, wie ein Institut mit den Ergebnissen von Stresstests umgeht, oder wenn die Managementmaßnahmen nicht als glaubwürdig erachtet werden, sollten die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, dass es weitere Abhilfemaßnahmen umsetzt, einschließlich der Forderung nach Änderungen am Kapitalplan des Instituts;
 - b. sofern angemessen, Durchführung der spezifischen vorgeschriebenen Szenarien (oder Elemente davon) anhand der spezifischen Annahmen.
515. Des Weiteren können die zuständigen Behörden andere aufsichtliche Maßnahmen gemäß Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU anwenden, wenn diese

¹³ Insbesondere ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass (1) das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise u. a. aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht werden; (2) die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder (3) das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

Artikel 32 Abs. 4 lit. d der Richtlinie [2014/59/EU identifiziert außerdem Kriterien für eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Bestimmung, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, diese Kriterien werden aber nicht für die Zwecke des SREP und die Bestimmung durch die zuständigen Behörden berücksichtigt.](#)

angemessener sind, um die in diesem Abschnitt beschriebenen ermittelten Mängel anzugehen.

516. Hier sei angemerkt, dass die aufsichtliche Bewertung der Ergebnisse der umgekehrten Stresstests bei der Bewertung der Überlebensfähigkeit des Geschäftsmodells und der Nachhaltigkeit sowie bei der Bewertung der Szenarien für ICAAP- und ILAAP-Zwecke sowie der Sanierungsplanung als Unterstützung dienen sollte.
517. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Ergebnisse der umgekehrten Stresstests verwenden, die von den Instituten durchgeführt werden, um mögliche systemische Implikationen zu berücksichtigen. Wenn mehrere Institute ähnliche umgekehrte Stresstestszenarien ermittelt haben, die diese schwerwiegend gefährden würden, sollten solche Szenarien als Alarm hinsichtlich möglicher systemischer Implikationen analysiert werden. Die zuständigen Behörden sollten in einem solchen Fall die relevanten benannten Behörden über die Art der ermittelten Stressszenarien informieren.“

(52). Nach Absatz 499 der Leitlinien werden die folgenden Abschnitte hinzugefügt:

10.6 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der TSCR

541. Bei den TSCR handelt es sich um eine rechtlich verpflichtende Anforderung, welche die Institute jederzeit erfüllen müssen, einschließlich unter Stressbedingungen. Wenn die TSCR, die gemäß diesen Leitlinien festgelegt werden, nicht mehr erfüllt werden, sollten die zuständigen Behörden erwägen, zusätzliche Befugnisse zur Intervention gemäß den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU zu nutzen, einschließlich des Entzugs der Zulassung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU, eines frühzeitigen Eingreifens gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU und Abwicklungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Maßnahmen in Hinblick auf die gegebenen Umstände und auf ihre Beurteilung der weiteren Entwicklung der Situation angemessen sind.
542. Eine Nichteinhaltung der TSCR sollte auch erwogen werden, wenn bestimmt wird, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU und EBA-Leitlinien zur Auslegung der unterschiedlichen Umstände, unter denen ein Institut als ausgefallen oder wahrscheinlich ausfallend angesehen werden soll, da es sich dabei um eine der Bedingungen handelt, unter denen die zuständigen Behörden eine Zulassung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU entziehen können.

10.7 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der P2G

543. Die zuständigen Behörden sollten überwachen, ob der Betrag der erwarteten Eigenmittel gemäß P2G vom Institut im Zeitverlauf aufgestellt und aufrechterhalten wird.
544. Wenn die Eigenmittel des Instituts auf unter den von den P2G festgelegten Wert fallen oder wahrscheinlich fallen werden, sollte die zuständige Behörde vom Institut erwarten, benachrichtigt zu werden und dass und der Kapitalplan überarbeitet wird. In dieser Benachrichtigung sollte das Institut im Zuge des weiteren Dialogs mit der Aufsichtsbehörde erläutern, welche nachteiligen Folgen dies haben könnte und welche Maßnahmen geplant sind, damit die P2G wieder eingehalten werden.
545. Es gibt im Allgemeinen drei Situationen, in denen ein Institut die P2G unter Umständen nicht erfüllen könnte, die von einer zuständigen Behörde in Betracht zu ziehen sind.
- Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen, in denen sich die Risiken materialisiert haben, welche die P2G abdecken sollten, unter die Höhe der P2G fällt (dabei jedoch über den OCR bleibt), kann das Institut vorübergehend unter der Höhe der P2G tätig sein, unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde den überarbeiteten Kapitalplan gemäß den Kriterien in Abschnitt 7.7.3 für glaubwürdig hält. Die zuständige Behörde kann ferner auch eine Anpassung der Höhe der P2G in Betracht ziehen, sofern angemessen.
 - Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen infolge einer Materialisierung der Risiken, welche die P2G nicht abdecken sollten, unter die Höhe der P2G fällt (dabei jedoch über den OCR bleibt), sollten die zuständigen Behörden vom Institut erwarten, die Höhe der Eigenmittel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die Höhe der P2G zu erhöhen.
 - Wenn das Institut die P2G unberücksichtigt lässt, diese nicht in ihr Rahmenwerk für das Risikomanagement aufnimmt oder keine Eigenmittel für die Erfüllung der P2G im Rahmen der zeitlichen Grenzen, die gemäß Absatz 397 festgelegt sind, bereitstellt, kann dies zur Folge haben, dass die zuständigen Behörden weitere aufsichtliche Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 anwenden. Ggf. können die zuständigen Behörden beschließen, die Höhe an zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Titel 7 zu prüfen.
546. Ungeachtet der besonderen aufsichtlichen Reaktionen gemäß dem vorstehenden Abschnitt können die zuständigen Behörden auch die Anwendung der Kapital- und der zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 erwägen, wenn diese als angemessener erachtet werden, um auf die Gründe zu reagieren, weshalb die Eigenmittel unter die von den P2G festgelegten Höhe gefallen sind.
- (53). Absatz 503 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Wenn die makroprudenzielle Maßnahme bei einem bestimmten Institut aufgrund seiner spezifischen Merkmale nicht wirken (wie vorstehend erläutert), sollten die zuständigen Behörden nach Konsultation der jeweils benannten Behörde eine Erweiterung der Auswirkungen der Maßnahme direkt auf dieses Institut in Betracht ziehen (z. B. durch Anwendung der entsprechenden Risikogewichtungen auf bestimmte Risikopositionsklassen, auf die die makroprudenzielle Maßnahme abzielt).“

(54). Nach Absatz 518 der Leitlinien werden die folgenden Absätze hinzugefügt:

„566. Alle relevanten Informationen hinsichtlich der Festlegung der P2G (einschließlich ihres Umfangs, der Zusammensetzung der Eigenmittel zu deren Abdeckung und der Reaktion der Aufsichtsbehörde) für die Mutter- oder Tochterunternehmen einer grenzüberschreitenden Gruppe sollten unter den zuständigen Behörden im Zuge des gemeinsamen Entscheidungsprozesses gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU mitgeteilt werden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden den Ansatz für die Etablierung der P2G auf Einzelebene, wenn keine Daten von den aufsichtlichen Stresstests auf der Einzelebene zur Verfügung stehen, erörtern oder ggf. die Anwendung der P2G nur auf konsolidierter Ebene vereinbaren.

567. Wenn die P2G festgelegt sind, sollten die relevanten Informationen im gemeinsamen Entscheidungsdokument, das gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU und der Durchführungsbestimmung der Kommission (EU) Nr. 710/2014 erstellt wird, ausreichend wiedergespiegelt und als „Informationsposition“ enthalten sein, wie bei der Anwendung der weiteren aufsichtlichen Maßnahmen formell außerhalb des Umfangs der gemeinsamen Entscheidung.“

(55). Nach Absatz 520 der Leitlinien wird ein neuer Titel 12 wie folgt eingefügt:

Titel 12. Aufsichtliche Stresstests

12.1 Anwendung der aufsichtlichen Stresstests durch die zuständigen Behörden

570. Die zuständigen Behörden sollten, auch auf Grundlage des Artikels 100 der Richtlinie 2013/36/EU, die aufsichtlichen Stresstests für die Erleichterung des SREP und insbesondere für die aufsichtliche Bewertung der wichtigsten Elemente gemäß Beschreibung in den Titeln 4 bis 9 anwenden. Die aufsichtlichen Stresstests sollten den zuständigen Behörden, sofern zutreffend, vor allem bei Folgendem behilflich sein:

- a. Bewertung der jeweiligen Risiken der Institute in Bezug auf das Kapital gemäß Titel 6 bzw. der Risiken für die Liquidität und Finanzierung gemäß Titel 8.
- b. Bewertung der Zuverlässigkeit der Stresstestprogramme eines Instituts sowie der Relevanz, des Schweregrads und der Plausibilität der Szenarien für die eigenen Stresstests

- des Instituts, die für ICAAP- und ILAAP-Zwecke angewendet werden. Dies kann eine Hinterfragung der wichtigsten Annahmen und Risikofaktoren der Institute umfassen.
- c. Bewertung der Fähigkeit der Institute hinsichtlich der Erfüllung der TSCR und OCR im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Abschnitt 7.7. Abhängig von der Abdeckung und der Art des aufsichtlichen Stresstests kann diese Bewertung auf nur einige Elemente der TSCR beschränkt werden, die von den spezifischen Design-Merkmalen der aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden (z. B. zusätzliche Eigenmittelanforderungen für einzelne Risikokategorien, wenn der Stresstest nur solche Risikokategorien abdeckt).
 - d. Bestimmung der P2G für die Institute.
 - e. Ermittlung der möglichen Schadenspotenziale und Schwächen im Risikomanagement und den Kontrollen in den jeweiligen Risikobereichen der Institute.
 - f. Ermittlung der möglichen Mängel in den Regelungen für die Governance insgesamt oder die institutsweiten Kontrollen: Aufsichtliche Stresstests sollten von den zuständigen Behörden als zusätzliche Informationsquelle zum Zwecke der SREP-Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen gemäß Titel 5 betrachtet werden. Insbesondere wenn eine zuständige Behörde durch die aufsichtlichen Stresstests Mängel in den eigenen Stresstestprogrammen des Instituts oder in der unterstützenden Risikodateninfrastruktur feststellt, sollten diese bei der Bewertung der allgemeinen Governance und des Rahmens für das Risikomanagement dieses Instituts berücksichtigt werden.
 - g. Bestimmung der spezifischen quantitativen Liquiditätsanforderungen im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, insbesondere wenn eine zuständige Behörde keine spezifischen aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe für die Liquiditätsanforderungen entwickelt hat. Bestimmte Elemente der aufsichtlichen Stresstests für die Liquidität sollten, sofern angemessen, als Eingaben für die Festlegung der spezifischen Liquiditätsanforderungen für Institute verwendet werden (z. B. vergleichende Analyse unter ungünstigen Szenarien der Netto-Cash-Outflows und der berücksichtigungsfähigen liquiden Vermögenswerte über mehrere Zeiträume hinweg, Bewertung der Laufzeitbänder unter Stress) gemäß Abschnitt 9.4.
571. Ferner sollten die aufsichtlichen Stresstests die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die aufsichtlichen Organisationsverfahren zu bewerten und die aufsichtlichen Ressourcen zu planen, auch unter Berücksichtigung anderer relevanter Informationen, insbesondere für die häufigere und tiefergehende Bewertung bestimmter SREP-Elemente im Falle von Instituten, die nicht Kategorie 1 angehören, sowie zum Zwecke der Bestimmung des Umfangs des aufsichtlichen Prüfprogramms, das gemäß Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist.
572. Die zuständigen Behörden sollten, sofern zutreffend, auch die Szenarien und Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests als zusätzliche Informationsquellen für die Bewertung der Sanierungspläne der Institute heranziehen, insbesondere bei der Bewertung der Auswahl und des Schweregrads der vom Institut verwendeten Szenarien und Annahmen. In dieser Bewertung sollten die aufsichtlichen Stresstestszenarien, sofern angemessen, als Referenz für die Bewertung

der eigenen Szenarien und Annahmen des Instituts verwendet werden, vor allem, wenn diese die Bedingungen erfüllen, die von den EBA-Leitlinien hinsichtlich der Reihe an Szenarien für die Verwendung in Sanierungsplänen dargelegt werden.

573. Die zuständigen Behörden sollten ferner, sofern zutreffend, die Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests zur Unterstützung der Analyse verwenden, welche zum Zwecke der Gewährung diverser Befugnisse und Zulassungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist, beispielsweise in Bezug auf die qualifizierte Beteiligungen, Fusionen und Übernahmen sowie von Aktienrückkäufen.
571. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests, sofern angemessen, zur Unterstützung einer thematischen Analyse der möglichen Schadenspotenziale einer Gruppe von Instituten mit ähnlichem Risikoprofil nutzen.
572. Die zuständigen Behörden sollten ferner, sofern angemessen, die aufsichtlichen Stresstests als Möglichkeit nutzen, die Institute zur Verbesserung ihrer internen Stresstests und Risikomanagementfähigkeit anzuhalten: Insbesondere könnte ein aufsichtlicher Stresstest mit Bottom-up-Komponente die Institute motivieren, ihre Datensammlung, Risikomodellierung und ihre IT-Tools zum Zwecke der Stresstests und des Risikomanagements weiterzuentwickeln und zu verbessern.

12.2 Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests

573. Bei der Entscheidung über die Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden unter anderem Folgendes berücksichtigen:
- a. Die Abdeckung bestimmter Risikofaktoren oder mehrerer Risikofaktoren, bestimmter einzelner Portfolios oder Aktivitäten oder Sektoren/Gebiete, aller oder mehrerer Portfolios.
 - b. Testdesign in Bezug auf: (1) die Sensitivitätsanalyse (Einzelfaktor oder einfacher Multifaktor), (2) die Szenarioanalyse oder (3) die umgekehrten Stresstests. Die zuständigen Behörden sollten das Design wählen, das für das mit den Stresstests verfolgten Ziel am besten geeignet ist: Die Sensitivitätsanalyse in Hinblick auf einen einzelnen Risikofaktor oder mehrere Risikofaktoren sollte normalerweise in den Fällen vorgezogen werden, in denen es darum geht, das einzelne Risiko für das Kapital oder Risiken für die Liquidität oder die Finanzierung zu bewerten; der Ansatz der Szenarioanalyse sollte in der Regel dann vorgezogen werden, wenn eine Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung angestrebt wird; die umgekehrten Stresstests wiederum können unter anderem für die Bewertung des Schweregrads der vom Institut verwendeten Szenarien herangezogen werden.
 - c. Umfang, in Bezug auf die Abdeckung des Umfangs der grenzüberschreitenden Gruppen: Zum Zwecke der Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Gruppe sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass alle relevanten Einheiten der Gruppe bei den Stresstests berücksichtigt werden.
 - d. Stichprobe der Institute, die von den Stresstests abgedeckt werden: Bei der Planung der aufsichtlichen Stresstests für mehr als ein Institut sollten die zuständigen Behörden eine

- angemessene Stichprobe zum Zwecke der Durchführung der Tests berücksichtigen, insbesondere bei der Verwendung der aufsichtlichen Stresstests für die thematische Bewertung bestimmter Geschäftsbereiche/-modelle oder der Untersuchungen/Bewertungen der Auswirkungen.
- e. Ansatz (Top-down-Stresstest, Bottom-up-Stresstest, Kombination aus beiden, Vorschreiben bestimmter Ankerszenarien für Institute).
574. Beim Entwurf und bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests für SREP-Zwecke sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Überprüfungen der Qualität der Bankenaktiva (AQR) berücksichtigen, sofern diese verfügbar, angemessen und nicht bereits in den Abschlüssen des Instituts enthalten sind. Die Kombination der aufsichtlichen Stresstests mit den AQR kann hilfreich sein, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Bilanzpositionen der Institute, die von den aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden, präzise mit verbesserten und vergleichbaren Ausgangspunkten über die beteiligten Institute hinweg ausgewiesen werden.
575. Die zuständigen Behörden können ferner eine Festlegung vordefinierter Zielkapitalquoten, insbesondere im Kontext der systemweiten Stresstests (einschließlich Stresstests auf Landesebene), oder die Festlegung allgemeiner oder spezifischer Schwellen in Betracht ziehen. In solchen Fällen müssen diese geeignet sein und die aufsichtlichen Ziele berücksichtigen. Solche Ziele oder Schwellen gelten gleichermaßen für die Institute im Rahmen der aufsichtlichen Stresstests.

12.3 Organisations- und Governance-Regelungen in den zuständigen Behörden

576. Die zuständigen Behörden sollten ein wirksames Programm für die aufsichtlichen Stresstests einführen. Dieses Programm sollte von den entsprechenden Organisations-, Governance- und IT-Regelungen unterstützt werden, um sicherzustellen, dass die aufsichtlichen Stresstests mit angemessener Häufigkeit durchgeführt werden können. Das Programm der aufsichtlichen Stresstests sollte die wirksame Umsetzung des aufsichtlichen Prüfprogramms für einzelne Institute unterstützen. Das Programm sollte ferner auch widerspiegeln, wie die zuständige Behörde Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Formen der aufsichtlichen Stresstests in enger Verbindung mit den Zielen der jeweiligen Durchführung fällt.
577. Die Governance-, Organisations- und IT-Regelungen, welche die Programme für die aufsichtlichen Stresstests unterstützen, sollten mindestens Folgendes umfassen:
- a. Ausreichende personelle und materielle Ressourcen, die entsprechende Daten- und IT-Infrastruktur für das Design und die Durchführung aufsichtlicher Stresstests. Insbesondere sollte das Programm für die aufsichtlichen Stresstests von angemessenen Daten und dem entsprechenden methodischen Ansatz, der alle Aspekte, einschließlich Szenarien und Annahmen, abdeckt (z. B. Vorlagen, Anleitungen, Dokumentation),

- unterstützt werden und sowohl Flexibilität als auch ein angemessenes Niveau der Qualität und der Kontrollen sicherstellen.
- b. Ein Prozess zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung des Designs, der Erstellung und der Durchführung der Stresstests sowie die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Institute hinweg.
 - c. Integration der aufsichtlichen Stresstests in andere einschlägige Aufsichtsverfahren. Daher, falls erforderlich und vorbehaltlich jeglicher rechtlicher Einschränkungen, sollte die Organisation unterstützen, dass Informationen über alle Aspekte des Programms für die Stresstests und deren Anwendung (z. B. sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Ergebnisse) weitergegeben werden.
578. Als Teil der Governance-Regelungen sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das aufsichtliche Stresstestprogramm regelmäßig geprüft wird, sowohl qualitativ als auch quantitativ, um seine Angemessenheit sicherzustellen.
579. Die zuständigen Behörden sollten ferner sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Verfahren und Regelungen für einen wirksamen Dialog mit den Instituten in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse verfügen. Der Dialog sollte die geplanten Ziele widerspiegeln, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, dann sollte festgelegt werden, wann die aufsichtlichen Stresstests zum Zwecke der Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Institute durchgeführt werden und im allgemeineren Kontext der SREP-Bewertungen in Einklang mit diesen Leitlinien organisiert werden. Zum Zwecke eines solchen Dialogs auf sowohl technischer Ebene als auch auf der Ebene der Geschäftsführung sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant, Folgendes sicherstellen:
- a. Den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Erläuterungen und Anweisungen hinsichtlich der Anwendung der Methoden und Annahmen, die in einem Bottom-up-Stresstest verwendet werden, zur Verfügung gestellt;
 - b. Den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Anweisungen in Bezug auf die unterstützenden Informationen bereitgestellt, die diese benötigen und die zusammen mit den Ergebnissen der Stresstests bei den zuständigen Behörden vorgelegt werden sollen;
 - c. Die Institute erhalten, sofern relevant, nach den entsprechenden Gesprächen Erklärungen hinsichtlich der Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests, die zur Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen führen. Dies sollte von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden, insbesondere im Kontext der systemweiten Stresstests, die aufsichtliche Maßnahmen auslösen.
580. Bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests in grenzüberschreitenden Gruppen und deren Einheiten sollten die zuständigen Behörden Informationen austauschen und, sofern dies praktisch möglich ist, den Prozess im Rahmen der Aufsichtskollegien angemessen besprechen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die relevanten

Einzelheiten zu den Methoden, Szenarien und den wichtigsten Annahmen sowie zu den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests, insbesondere jenen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung oder der Liquiditätsausstattung, verfügbar gemacht und besprochen werden.

581. Die zuständigen Behörden sollten auch festlegen, welche Informationen in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse offengelegt werden können, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zwecke der aufsichtlichen Stresstests. Bei der Entscheidung hinsichtlich der Offenlegung der Ergebnisse oder Methoden der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden neben den veröffentlichten Ergebnissen auch ihre eigene Rolle bei der Durchführung und den gewählten Ansatz (Top-down-Stresstest, Bottom-up-Stresstest) und ferner auch das Ausmaß ihrer eigenen Analyse berücksichtigen.

12.4 Prozessbezogene und methodische Erwägungen

582. Das Programm für die aufsichtlichen Stresstests, das von den zuständigen Behörden erstellt wird, sollte mindestens Folgendes sicherstellen:
- Beim Entwurf der Methoden und Annahmen zur Verwendung in den aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden das Design und die Merkmale der Stresstests festlegen, die für die vorgesehenen Zwecke am besten geeignet sind, d. h. die den aufsichtlichen (oder anderen) von den zuständigen Behörden festgelegten Zielen dienen.
 - Bei Durchführung der aufsichtlichen Stresstests mit einer breiteren Stichprobe von Instituten können die zuständigen Behörden unter Umständen die Umsetzung des Designs der aufsichtlichen Stresstests für unterschiedliche Kategorien von Instituten gemäß Abschnitt 2.4 in Betracht ziehen, insbesondere im Falle von Top-down-Stresstests.
 - Die zuständigen Behörden sollten die entsprechenden Zeitlinien für die Durchführung der aufsichtlichen Stresstests berücksichtigen, einschließlich des Zeitrahmens der Szenarien und des Zeitraums, in dem die Managementmaßnahmen, die von den Instituten bei Durchführung der Stresstests vorgeschlagen werden, analysiert werden. Die zeitlichen Rahmen für die Durchführung sollten auch im Dialog mit dem Institut ausschlaggebend sein, sofern diese für die vorgesehenen Zwecke der Durchführung relevant sind, sowie das Ausmaß, in dem die vom teilnehmenden Institut gelieferten Daten, relevant bleiben.
 - Die zuständigen Behörden sollten alle bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen, welche sich auf die Institute im Umfang und im zeitlichen Rahmen der Durchführung auswirken, berücksichtigen, sofern dies für die vorgesehenen Zwecke der Durchführung relevant ist.
583. Im Falle eines Stresstests mit Szenarioanalyse sollten die zuständigen Behörden entscheiden, ob diese ein einziges Szenario für alle Institute verwenden, die vom Umfang der Durchführung

betroffen sind, oder ob institutsspezifische Szenarien für einzelne Institute entwickelt werden (dies sollte nicht dahingehend interpretiert werden, dass dadurch die Institute von ihrer Verantwortung befreit werden, eigene Szenarien zum Zwecke der ICAAP und ILAAP-Stresstests zu entwickeln), oder ob eine Kombination der beiden Optionen sinnvoll ist. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Transferierbarkeit des Kapitals und der Liquiditätsressourcen unter Stressbedingungen und mögliche Hindernisse, einschließlich rechtlicher und betrieblicher Hindernisse, die bestehen können, in Betracht ziehen.

584. Ferner sollten bei der Entwicklung der Methoden für die aufsichtlichen Stresstests die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sollten die zuständigen Behörden die Auswirkungen der Stresstests auf die GuV, die Bilanz, die Höhe der Risikopositionen und die Verschuldungsquote des Instituts berücksichtigen und die Auswirkung der Stresstests auf die Kapitalquoten der Institute, die in die Stresstests einbezogen sind, analysieren.
 - b. Zum Zwecke der Bottom-up-Stresstests sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit sie Methoden für die Modellierung der Bilanzen und der GuV der Institute vorschreiben. Hierzu können die Bilanzen der Institute als statisch angesehen werden, wodurch es den zuständigen Behörden ermöglicht wird, aktuelle Risiken im Zeitverlauf zu bewerten. Alternativ können diese auch dynamisch sein und beispielsweise eine zukunftsorientiertere Untersuchung dahingehend zulassen, wie sich die Geschäftspläne der Institute unter dem Stressszenario oder wie sich die Kreditvolumen im Zeitverlauf unter Umständen entwickeln können. Für eine optimierte Vergleichbarkeit können die zuständigen Behörden auch den Ansatz der statischen Bilanz wählen. Umgekehrt kann der Ansatz der dynamischen Bilanz für ein verbessertes Feedback über die vorgesehenen oder geplanten Reaktionen der Institute auf die Stressfaktoren und Schocks verwendet werden.
 - c. Die zuständigen Behörden sollten sich überlegen, wie das systemische Feedback oder die Auswirkungen der zweiten Runde bei den Stresstests, sofern relevant, berücksichtigt werden können, unter Anerkennung der Grenzen der Bereitstellung von Vorab-Annahmen im Falle von Bottom-up-Stresstests.
 - d. Zum Zwecke der aufsichtlichen Bottom-up-Stresstests sollten die zuständigen Behörden darauf abzielen, deren Auswirkungen institutsübergreifend einheitlich und gerecht zu bewerten und Wettbewerbsgleichheit zu beachten. Die zuständigen Behörden sollten auch den Umfang berücksichtigen, in dem die Ergebnisse der Stresstests die Unterschiede bei der Auswahl der Modelle und der Urteile institutsübergreifend widerspiegeln, anstelle der tatsächlichen Unterschiede bei den Risiken, denen diese ausgesetzt sind.
585. Die zuständigen Behörden sollten darauf abzielen, die Modellrisiken über verschiedene Stresstests hinweg zu bewerten und Zugriff auf unterschiedliche Arten vergleichbarer Informationen zu haben. Es wird empfohlen, sofern angemessen, mehrere Perspektiven/Vergleichsmaßstäbe zu haben. Es ist wichtig, zu erkennen, dass kein Modell

perfekt ist, und dass bekannte und potenzielle Schwachstellen klar identifiziert werden. Ein Verstehen dieser Einschränkungen und Schwachstellen der Stresstestmodelle einzelner Institute kann Informationen für den Prozess der aufsichtlichen Stresstests bieten und potenzielle Probleme, die aus dem Modellrisiko entstehen, mindern.

(56). Absatz 522 wurde wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien umsetzen, indem sie sie zum 1. Januar 2016 in ihre Aufsichtsprozesse und -verfahren integrieren.¹⁴“

(57). Die Anhänge 2 bis 4 wurden gelöscht.

(58). Die folgenden Anhänge werden den Leitlinien hinzugefügt:

Anhang 2. Wichtigste Merkmale und Unterschiede zwischen P2R und P2G.

| | <u>P2R</u> | <u>P2G</u> |
|------------|---|--|
| Art | Anforderung neben Säule 1 und unter der kombinierten Pufferanforderung, welche gemäß Artikel 104 der CRD festgelegt wurde | Erwartung neben der kombinierten Pufferanforderung |
| Umfang | (1) Risiko unerwarteter Verluste über 12 Monate, die nicht von den Mindestanforderungen abgedeckt werden; (2) Risiko von erwarteten Verlusten über 12 Monate, die von den Bestimmungen unzureichend abgedeckt werden; (3) Gefahr der Unterschätzung des Risikos aufgrund von Modellmängeln; (4) Risiken aufgrund von Governance-Mängeln ¹⁵ | Quantitative Ergebnisse der relevanten Stresstests (andere potenzielle Bereiche, die weiter untersucht werden müssen) |
| Bestimmung | Berechnung basierend auf ICAAP als Ausgangspunkt, sofern als zuverlässig bewertet, beispielsweise unterstützt durch die aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe, die in Bezug auf die ICAAP-Berechnungen, das aufsichtliche Urteil usw. angewendet werden ¹⁶ | Berechnung basierend auf den maximalen Auswirkungen des ungünstigen Szenarios auf die CET1-Quote, beispielsweise angepasst hinsichtlich der glaubwürdigen Minderungsmaßnahmen und anderen Faktoren und gegen die |

¹⁴ Die überarbeiteten SREP-Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2019.

¹⁵ Siehe Absatz 348.

¹⁶ Siehe Absatz 349.

| <u>P2R</u> | | <u>P2G</u> |
|--|--|---|
| | | Eigenmittel angerechnet, die vorgehalten werden, um die CCB und in Ausnahmefällen die CCyB zu erfüllen, wenn diese dieselben Risiken abdecken, die in den Stresstests angenommen werden |
| Qualität des Kapitals | Regulatorisch berücksichtigungsfähige Eigenmittel, mindestens in derselben Zusammensetzung wie Säule 1 | Nur CET1 |
| Relevanz für die Ausschüttungsbeschränkungen gemäß Artikel 141 der Richtlinie 2013/36/EU | Ja | Nein |
| Kommunikation an das Institut | Ein Teil der TSCR-Quote, ausgedrückt im Verhältnis zu allen Säule-1-Quoten (Gesamteigenmittel, T1, CET1) | Als separate Quote, nicht Teil der TSCR oder OCR, die erklärt, wie sich dies auf alle Kapitalquoten auswirkt (T1 und Gesamteigenmittel) |
| Einhaltung der Vorschriften | Anforderungen, die stets erfüllt werden müssen, auch unter Stressbedingungen | Von den Instituten wird erwartet, dass sie P2G in ihre Kapitalplanung, das Risikomanagement und die Sanierungsplanung einbeziehen und über P2G tätig sind |
| Aufsichtliche Reaktion auf Nichteinhaltungen | Alle aufsichtlichen Maßnahmen können angewendet werden; bei einer Nichteinhaltung handelt es sich um eine potenzielle Bedingung für den Entzug der Zulassung; ein Institut, das eine Nichteinhaltung begangen hat, gilt für die Zwecke der Abwicklung als ausgefallen oder wahrscheinlich ausfallend | Keine automatische Verbindung zwischen dem Maß an Eigenmitteln, die unter P2G fallen, und spezifischen aufsichtlichen Maßnahmen; es würde jedoch einen fortgeschrittenen aufsichtlichen Dialog und Engagement mit einem Institut auslösen, da ein glaubwürdiger Kapitalplan vorgelegt werden muss |

Anlage 3. Übersicht über die Aktualisierungen der SREP-Leitlinien von 2017

| Aktualisierungen/Änderungen an den SREP-Leitlinien von 2017 | Von den SREP-Leitlinien betroffener |
|--|---|
| Pillar 2 Capital Guidance | Titel 1.2 „Begriffsbestimmungen“ Titel 7.1 „Allgemeine Erwägungen“ Titel 7.7.1 „Verwendung der P2G für den Umgang mit den quantitativen Ergebnissen der Stresstests“ Titel 7.8 „Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung“ (einschließlich Tabelle 8) Titel 7.9 „Mitteilung der prudenziellen Anforderungen“ Titel 10.3 „Anwendung von Kapitalmaßnahmen“ Titel 10.7 „Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der P2G“ Titel 11.2 „SREP-Kapitalbewertung und institutsspezifische prudenzielle Anforderungen“ Anlage 2 „Wichtigste Merkmale und Unterschiede zwischen P2R und P2G“ |
| Aufsichtliche Stresstests | Titel 1.1 „Gegenstand“ Titel 1.2 „Begriffsbestimmungen“ Titel 12 „Aufsichtliche Stresstests“ Titel 13 „Schlussbestimmungen und Umsetzung“ |
| Aufsichtliche Bewertung der Stresstests der Institute | Titel 5.6.3 „Bewertung der Stresstests der Institute“ Titel 10.5 „Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen“ |
| Anpassung der aufsichtlichen Bewertung des IRRBB an die Überarbeitung der EBA-Leitlinien zum IRRBB | Titel 6.5 „Bewertung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ |
| Bewertungsrahmen | Titel 1.2 „Begriffsbestimmungen“ Titel 2.2 „Im Rahmen des SREP verwendetes Scoring-Modell“ Titel 4.1, Titel 5.1.1, Titel 6.2.4, Titel 6.3.4, Titel 6.4.5, Titel 6.5.4, Titel 7.8, Titel 8.5, Titel 9.6 – „Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung“ Titel 6.1, Titel 8.1 – „Allgemeine Erwägungen“ Titel 10.2 „SREP-Gesamtbewertung“ (einschließlich Tabelle 13) |

| | |
|---|---|
| Festlegung der TSCR und OCR und Mitteilung der aufsichtlichen Kapitalerwartungen an die Institute | Titel 7.5 „Festlegung der Eigenmittelanforderungen“ Titel 7.9 „Mitteilung der prudenziellen Anforderungen“ |
| Sonstiges | Allgemeine Erklärungen wurden dem Abschnitt „Hintergrund und Begründung“ hinzugefügt Titel 10.6 „Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der TSCR“ (neuer Abschnitt) |

** Bitte beachten Sie, dass sich die Nummerierung einiger Abschnitte in der aktualisierten Fassung geändert hat. Die Titel, die in dieser Tabelle angegeben werden, beziehen sich auf die neue Nummerierung in der aktualisierten Fassung der Leitlinien. Einige Abschnitte wurden neu erstellt.*

(59). Die zuständigen Behörden sollten die vorstehenden Änderungen an den Leitlinien umsetzen, indem sie diese bis zum 1. Januar 2019 in ihre neuen Aufsichtsprozesse und -verfahren aufnehmen.